

**62. Ordentliche Synode  
des  
Katholischen Bistums der Alt-Katholiken  
in Deutschland**

**Anträge**





## ANTRÄGE

Block	Antragsteller	Stichwort zum Inhalt	Seite
	Eröffnung	Bischöfliche Verordnung „Digitale Synode“ (AKBl Nr. 23)	4
1	A	Synodalvertretung	6
2	A	Synodalvertretung	6
3	B	Hamburg	7
4	B	Hamburg	7
5	B	Der Bischof	8
6	C	Der Bischof	8
7	C	Der Bischof	8
8	C	PK NRW	9
9	C	PK NRW	9
10	D	Synodalvertretung	10
11	D	LS NRW	10
12	D	Der Bischof	11
13	D	Der Bischof	11
14	D	Der Bischof	11
15	D	Der Bischof	12
16	D	PK Bayern	12
17	E	Der Bischof	13
18	E	PK Bayern	13
19	F	Hamburg	14
20	F	Krefeld, Aachen, Bottrop	15
	G	<b>Arbeitsaufträge der 61. Synode</b>	
21	G	Rechtskommission	16
22	G	Rechtskommission	22
23	G	Der Bischof	24
24	G	Der Bischof	27
25	G	Der Bischof	31
	H	<b>Bischöfliche Verordnungen</b>	
26	H	Bischöfliche Verordnung	32
27	H	Bischöfliche Verordnung	32
28	H	Bischöfliche Verordnung	33
29	H	Bischöfliche Verordnung	33
30	H	Bischöfliche Verordnung	33

# ERÖFFNUNG

## Bischöfliche Verordnung zur Regelung einer digitalen Synode

Mit Zustimmung der Synodalvertretung habe ich gemäß § 24 SGO die folgende Bischöfliche Verordnung erlassen:

### 0. Präambel

Der Fall einer Pandemie ist im kirchlichen Recht nicht geregelt. Auch eine digitale Synode hat bislang eine Regelung nicht erfahren. Insofern ist eine Bischöfliche Verordnung zulässig und geboten. Sie orientiert sich an dem, was auch von (evangelischen) Kirchenleitungen zur Regelung in dieser Notlage erlassen wurde. Soweit es im Detail zu Abweichungen von den Vorgaben zu einer präsentischen Synode kommt, sind diese dem digitalen Format geschuldet. Weil die digitale Synode insgesamt neu (und vorläufig) geregelt wird, liegt in diesen Abweichungen kein Verstoß gegen § 24 der Synodal- und Gemeindeordnung (SGO). Was völlig neu ist, kann nicht gegen geltendes Recht verstoßen.

Einerseits besteht die Pflicht, eine Synode einzuberufen (§ 5 SGO). Andererseits kann es zu einer Situation kommen, in der praktische Nächstenliebe – ausgedrückt im Gedanken des Infektionsschutzes – einer präsentischen Synode entgegensteht. Auch die staatlichen Vorschriften (§ 3 SGO) können – trotz verfassungsrechtlich garantierter Selbstverwaltung – der Durchführung einer Synode in Präsenz entgegenstehen. Zu denken ist etwa an Vorgaben den Mindestabstand betreffend. Angesichts dessen, dass ein noch größerer Veranstaltungsraum für die Synode jedenfalls kurzfristig nicht buchbar ist, können unter der Bedingung, dass ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren ist, nur 65 Personen in die Synodenaula. Eine Begrenzung der Synode auf diesen Teilnehmerkreis wäre nicht sinnvoll zu bewerkstelligen.

Die Synode nicht abzuhalten widerspräche dem Geist des Kirchenrechts, jedenfalls dann, wenn – wie jetzt – eine digitale Synode technisch durchführbar wäre. Dass dabei – wie wir dies auch sonst in unserem Recht sehen – eine „perfekte“ Regelung nicht möglich ist, muss in Kauf genommen werden.

Die Technik ermöglicht, dass die Rechte der Synodalen auch in einem digitalen Format gewahrt werden. Entsprechend wird die umfassende entsprechende Geltung der Vorschriften zur (Präsenz-)Synode angeordnet. Die notwendigen Anpassungen sind dem Umstand geschuldet, dass sich das Format der Durchführung ändert.

Die Wahl des Zeitpunktes zur Bestimmung, ob digital oder präsentisch getagt wird, ist dem notwendigen zeitlichen Vorlauf zur Planung geschuldet.

Es gelten folgende Regelungen:

1. Mit Digitalsynode ist im Folgenden eine Synode gemeint, die mittels einer digitalen Plattform zusammentritt.

2. Für die Digitalsynode wird bestimmt:

a) Die §§ 5 und 7-19 SGO gelten entsprechend mit folgenden Maßgaben:

(1) Zu § 10 Abs. 4 SGO: Auch eine E-Mail ist fristwährend.

(2) Zu § 10 Abs. 5 SGO und generell zur Form von Anträgen auf der Digitalsynode: Die Öffentlichkeit wird durch einen Livestream hergestellt, dessen (zeitweilige) Unterbrechung sich nach den Vorgaben des § 10 Abs. 5 SGO richtet. Für Anträge gilt statt der Schrift- die elektronische oder die mündliche Form. Unterstützung eines Antrages kann über ein Abstimmungstool oder über das Konferenzprogramm gewährt werden. Die Synodenleitung wird hierzu zu Beginn der ersten Sitzung und bei späteren Änderungen unverzüglich nähere Erläuterungen zur Wahl und technischen Bedienung des Verfahrens abgeben.

b) Die Geschäftsordnung der Synode (GOS) gilt entsprechend mit folgenden Maßgaben:

(1) Form: Die vorstehenden Regelungen zu § 10 Abs. 5 SGO gelten auch hinsichtlich der GOS, insbesondere auch für Anträge auf Schluss der Debatte oder Abänderung der Tagesordnung und Wahlvorschläge.

(2) Zu § 5 GOS: Die Authentifizierung erfolgt durch einen Einwahllink, der nach Prüfung der Vollmachten zugeteilt wird. Die Teilnehmenden versichern, diesen Dritten nicht zugänglich zu machen.

(3) Zu § 7 GOS: Klarstellend gilt, dass die Synode nicht zusätzlich auf Video aufgenommen wird.

(4) Zu § 13: Bischof und Synodalvertretung bestimmen die Schriftführerinnen und Schriftführer.

(5) Wahlen und Wahlhelferinnen/Wahlhelfer:

- a) Sämtliche Wahlen und Abstimmungen finden elektronisch statt.
- b) Zu § 15 GOS: Klarstellend wird geregelt, dass es bei elektronischer Abstimmung keiner Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bedarf.
- (6) Zu § 17 GOS u. § 20 GOS: Abs. 1 S. 2 gilt mit der Maßgabe, dass in Vertretungsfällen eine Vollmacht in geeigneter – auch elektronischer – Form dem beauftragten Mitglied der Synodalvertretung einen Tag vor Beginn der Synode zugänglich gemacht werden muss. Eine Übersendung des Scans der Vollmacht an sv (at) alt-katholisch.de genügt hierfür.
- Die Beanstandung einer Vollmacht wird der Synode bekannt gegeben, der Einladungslink wird gleichwohl versandt. Klarstellend gilt: Der Synode bleibt die Entscheidung über die Gültigkeit der Vollmacht vorbehalten (§ 22 GOS analog).
- (7) Zu § 37 GOS: Für Bemerkungen zur Geschäftsordnung wird ein spezieller Melde-Button vorgesehen, dieser wird zu Beginn der ersten Synodensitzung bekannt gegeben.
- c) Die zum Erscheinen auf einer Präsenzsynode verpflichteten Geistlichen sind zur Teilnahme an der Digitalsynode verpflichtet. § 3 GOS gilt entsprechend.
- d) Bischof und Synodalvertretung und Synodenleitung treten an einem geeigneten Ort unter Wahrung der Vorgaben zum Infektionsschutz zusammen. Nötigenfalls verteilen sie sich über mehrere Orte. Entsprechendes gilt für die Schriftführerinnen und Schriftführer sowie für von Bischof und Synodalvertretung weiter zu bestimmende Personen, die bei der technischen Durchführung der Synode helfen.
- e) Bischof und Synodalvertretung entscheiden am 26. Juli 2021 darüber, ob die Synode 2021 als Digitalsynode oder in Präsenz stattfindet. Diese Entscheidung wird unverzüglich sowohl auf der Homepage des Bistums als auch elektronisch gegenüber den Pfarrämtern bekannt gemacht.
- Sie orientieren sich bei der Entscheidungsfindung an dem zu diesem Zeitpunkt aktuellen Infektionsgeschehen, an Prognosen von wissenschaftlicher Seite etwa zu einer „vierten Welle“, am Impffortschritt und dem Einfluss von Varianten des Corona-Virus. Tritt nach diesem Datum eine Änderung der Sachlage ein, so bleibt es im Falle der Entscheidung für eine Digitalsynode bei der Digitalsynode. Im Falle der Entscheidung für eine Präsenzsynode entfällt diese.

3. Die Gemeinden sind gebeten, nötigenfalls unter Beachtung des Infektionsschutzes Hilfe zu leisten, damit jede Synodale und jeder Synodale in elektronischer Form teilnehmen kann.

4. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Jahres 2021 außer Kraft. Sie bedarf gleichwohl der Bestätigung durch die nachfolgende Synode.

Bonn, 1. Juli 2021

LS, Bischof Dr. Matthias Ring

# ANTRÄGE

## BLOCK A

### ANTRAG 1

#### Synodalvertretung Telefonkonferenzen SV

**Die Synode möge beschließen:**

§ 34 Abs. 2 der Synodal- und Gemeindeordnung wird wie folgt neu gefasst:

„Es können Beschlüsse gefasst werden, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens fünf Mitglieder an ihr teilnehmen. Die Synodalvertretung kann ihre Sitzungen unter Wahrung der Belange des Datenschutzes auch telefonisch oder als Videokonferenz durchführen. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren, das Protokoll ist von den teilnehmenden Mitgliedern zu unterzeichnen.“

**Begründung:**

*Der Gesetzestext schreibt bisher „zugegen“. Historisch betrachtet wird dem kirchlichen Gesetzgeber damals die klassische Präsenzsitzung vor Augen gestanden haben. Der Wortlaut der bisherigen Vorschrift gibt indes her, auch andere Formen der Anwesenheit unter „zugegen“ zu fassen. In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass Telefonkonferenzen für die Arbeit der Synodalvertretung unentbehrlich sind. Sie finden daher seit vielen Jahren in regelmäßigen Abständen statt. In der diesjährigen Corona-Pandemie wurde die Frequenz dieser Konferenzen massiv erhöht. Die beantragte Klarstellung würde zu mehr Rechtssicherheit führen. Dass die Synodalvertretung nicht auf die Präsenzsitzung als einzig zulässige Form der Entscheidungsfindung verwiesen ist, hat angesichts der (gewünschten und sinnvollen) geographischen Verteilung ihrer Mitglieder auch erhebliche ökonomische und ökologische Vorteile.*

### ANTRAG 2

#### Synodalvertretung Videokonferenzen KV

**Die Synode möge beschließen:**

a) § 55 SGO erhält nach Abs. 2 und vor Abs. 3 folgenden Abs. 2a:

„Die Sitzungen können unter Wahrung der Belange des Datenschutzes auch als Videokonferenz durchgeführt werden. Videokonferenzen sind durch geeignete Maßnahmen öffentlich zu gestalten, soweit nicht die Öffentlichkeit nach Absatz 1 Satz 2 ausgeschlossen ist.“

b) § 56 SGO erhält in Abs. 1 folgende Fassung

Statt des Punktes wird nach Satz 1 ein Semikolon gesetzt. Danach heißt es „als anwesend gelten bei einer Videokonferenz zugeschaltete Mitglieder“.

c) § 58 SGO erhält in Abs. 1 folgende Fassung:

Statt des Punktes wird nach Satz 1 ein Semikolon gesetzt. Danach heißt es „dies gilt auch für Videokonferenzen“.

d) Nr. 6 GKV wird wie folgt neu gefasst:

Statt „abgeschlossenen Zimmer“ heißt es „gesonderten Raum“.

e) Nr. 6 GKV erhält folgenden S. 2

„Dies gilt nicht bei Videokonferenzen. Die Teilnehmenden haben sich aber bei nicht öffentlichen Sitzungen (§ 55 Absatz 1 Sätze 2 u. 3 SGO) in einem gesonderten Raum aufzuhalten“

**Begründung:**

*Nicht zuletzt die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass ein digitales Sitzungsformat notwendig und hilfreich sein kann. Angesichts der in Flächengemeinden geographischen Verteilung der Mitglieder des Kirchenvorstandes hat eine digitale Sitzung auch erhebliche ökonomische und ökologische Vorteile. Letztlich kann der Entfall einer Anfahrt motivierend auf etwaige Kandidatinnen und Kandidaten wirken. Das digitale Format soll dabei kein vollständiger Ersatz einer Präsenzsitzung sein, sondern der Gemeinde zusätzliche Handlungsmöglichkeiten erschließen.*

*Eine allgemeine Freigabe von Telefonkonferenzen, wie sie in der Not der Pandemie teilweise praktiziert werden mussten, widerspricht dem Grundgedanken der Öffentlichkeit.*

*Die Änderung von § 56 SGO dient nur der Klarstellung.*

*Auch Videokonferenzen sind zu protokollieren. Für die Echtheit und Wahrheit des Protokolls bürgen die Unterschriften. In Zukunft mag dies durch digitale Signaturen ersetzt werden.*

*Die Anfügung eines Satzes 2 bei Nr. 6 GKV dient als Folgeänderung. Letztlich handelt es sich um eine Klarstellung. In diesem Zuge soll zugleich der (dann) erste Satz geändert werden. Es war noch nie sinnvoll, die Sitzung auf „ein Zimmer“ (statt etwa einen Saal) zu beschränken und dasselbe auch noch abzuschließen. Das „abgeschlossen“ meint offensichtlich „gesondert“, sodass nicht etwa in einer Kneipe getagt wird. Dies sollte klargestellt werden. Das (dauerhafte) tatsächliche Abschließen des Raumes widerspräche auch der Öffentlichkeit.*

**Block B****ANTRAG 3****Gemeinde Hamburg  
Umpfarrung****Die Synode möge beschließen:**

In § 39 SGO wird Absatz 4 in folgender Weise geändert:

(4) Entscheiden sich Alt-Katholikinnen oder Alt-Katholiken für die Zugehörigkeit zu einer anderen Gemeinde als der, in der sie ihren Erstwohnsitz haben, sind die betreffenden Kirchenvorstände über diese Entscheidung zu unterrichten. Eine erneute Umpfarrung ohne Wechsel des Erstwohnsitzes ist frühestens nach zwölf Monaten möglich.

***Begründung:***

*Nach der aktuellen Regelung in der SGO §39 (4) ist eine rasche Folge an aufeinander folgenden Umpfarrungen möglich. Dies könnte bei Wahlen für Kirchenvorstände, Synodale oder Pfarrerin bzw. Pfarrer dazu führen, dass Kirchenmitglieder in mehreren Gemeinden ihr Wahlrecht in Anspruch nehmen. Die ergänzende Änderung soll solch einen möglichen Missbrauch des Wahlrechts einschränken.*

**ANTRAG 4****Gemeinde Hamburg  
Umpfarrung von Geistlichen****Die Synode möge beschließen:**

In § 39 SGO wird ein neuer Absatz (5) in folgender Weise ergänzt:

(5) Für die Umpfarrung von Geistlichen zu einer anderen Gemeinde als der, in der sie ihren Erstwohnsitz haben, ist die Zustimmung der Bischöfin bzw. des Bischofs notwendig. Gleiches gilt, wenn sich Geistliche wieder in das Pfarrgebiet ihres Erstwohnsitzes zurück umpfarren wollen.



*Begründung:*

*Der Bischof bzw. die Bischöfin sind die bzw. der Dienstvorgesetzte aller Geistlichen ihres bzw. seines Bistums. Eine Um-pfarrung einer Geistlichen bzw. eines Geistlichen in eine andere Gemeinde, die nicht mit der Änderung des Erstwohnsitzes zusammenhängt, erfordert daher die Zustimmung des Bischofs bzw. der Bischöfin.*

**ANTRAG 5**

**Der Bischof**

**Ergänzung von § 39 SGO Mitgliedschaft**

**Die Synode möge beschließen:**

Der § 39 SGO wird um den folgenden Absatz 5 ergänzt:

(5) Kirchenmitglieder sind verpflichtet, auch bei den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden ihre Kirchenzugehörigkeit anzugeben. Die Kirchenmitgliedschaft wird vermutet, wenn die Daten des staatlichen oder kommunalen Melderegisters entsprechende Angaben enthalten.

*Begründung*

*Durch die Umstellung auf das neue Meldeprogramm KirA („Kirchlicher Arbeitsplatz“) bekommen unsere Pfarrämter zeitnah die Meldesätze derjenigen Personen in die Gemeindekartei eingetragen, die kommunalerseits das Meldemerkmal „ak“ in ihrem Personenstamm gesetzt haben. KirA behandelt diese Person fortan als Gemeindemitglied. Mit der Einfügung des neuen Passus geben wir der Meldepraxis (analog zu den Regelungen der Großkirchen) einen rechtlichen Rahmen, der zudem für Einheitlichkeit im Umgang der Pfarrämter mit von der Kommune gemeldeten Alt-Katholikinnen und Alt-Katholiken sorgt.*

**BLOCK C**

**ANTRAG 6**

**Der Bischof**

**DEVO Urlaubstage**

**Die Synode möge beschließen:**

§ 18 (1), Satz 1 DEVO wird wie folgt neu gefasst:

Geistliche erhalten jährlich 36 Arbeitstage Erholungsurlaub.

*Begründung*

*Das bisherige Recht sieht eine Staffelung der Urlaubstage nach Alter vor (bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage, danach 36), was als Altersdiskriminierung aufgefasst werden kann.*

**ANTRAG 7**

**Der Bischof**

**DEVO Übertragbarkeit Erholungsurlaub**

**Die Synode möge beschließen:**

§ 18 (4), Satz 1 DEVO wird wie folgt neu gefasst (Satz 2 bleibt unverändert):

Der Urlaub eines Kalenderjahres muss bis zum 31. März des Folgejahres genommen worden sein.

*Begründung*

*Die bisherige Regelung sieht vor, dass Urlaubstage nicht ins folgende Jahr übertragen werden können. Sie dürfte nach Auskunft eines Arbeitsrechtlers für die Angestellten – jedenfalls hinsichtlich des gesetzlichen Mindesturlaubsanspruchs – unwirksam sein. „Hinsichtlich des gesetzlichen Mindesturlaubs dürfte § 7 Abs. 3 BUrlG i.V.m. der*



*Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Urlaubsübertragung bei Krankheit sowie den Hinweispflichten des Arbeitgebers zum Verfall des Urlaubs gelten. Bei den Geistlichen dürfte etwas anderes gelten und die Regelung nach deutschem Recht zulässig sein. Es ist jedoch ungeklärt, ob sie ggf. gegen Unionsrecht verstößt.“ Um Unklarheiten zu beseitigen, wird diese Neuregelung vorgeschlagen.*

**ANTRAG 8**  
**Pastoralkonferenz NRW**  
**Urlaub der Geistlichen**

**Die Synode möge beschließen:**

Hauptamtliche Geistliche haben die Möglichkeit, nicht genommene Urlaubstage des Vorjahres noch innerhalb der ersten drei Monate des laufenden Kalenderjahrs zu nehmen.

Die Rechtskommission wird beauftragt, dies entsprechend in die SGO einzuarbeiten, so dass der Beschluss mit der Veröffentlichung des nächsten Amtlichen Kirchenblatts rechtswirksam umsetzbar wird.

***Begründung:***

*Hauptamtliche Geistliche arbeiten viel und oft unter Bedingungen, die eine große Flexibilität erfordern. Urlaubstage fristgerecht gemäß der aktuellen Bestimmungen zu nehmen, ist nicht immer möglich - so verfallen diese aktuell und die Möglichkeit zur Regeneration entfällt. Mit der Möglichkeit, zustehende freie Zeit flexibler gestalten zu können, wird den Anforderungen an die moderne Arbeitswelt hauptamtlicher Geistlicher mehr entsprochen. Die vorgeschlagene Regelung ist zudem in der Arbeitswelt des Jahres 2020 vollkommen üblich.*

**ANTRAG 9**  
**Pastoralkonferenz NRW**  
**Freie Tage der Geistlichen**

**Die Synode möge beschließen:**

Hauptamtliche Geistliche haben die Möglichkeit, nicht genommene freie wöchentliche Tage bis zu drei Wochen aufzuschieben und erst dann zu nehmen, bevor sie verfallen.

Die Rechtskommission wird beauftragt, dies entsprechend in die SGO einzuarbeiten, so dass der Beschluss mit der Veröffentlichung des nächsten Amtlichen Kirchenblatts rechtswirksam umsetzbar wird.

***Begründung:***

*Freie Tage fristgerecht gemäß der aktuellen Bestimmungen zu nehmen, ist hauptamtlichen Geistlichen nicht immer möglich. So verfallen diese aktuell und die Möglichkeit zur Regeneration entfällt, was hinsichtlich der hohen Arbeitsbelastung nicht zielführend ist. Die vorgeschlagene Regelung zur Verschiebung freier Tage lehnt sich an die Handhabung verschiedener evangelischer Landeskirchen an.*

## **BLOCK D**

### **ANTRAG 10**

#### **Synodalvertretung** **Ernennung der Dekaninnen oder Dekane**

**Die Synode möge beschließen:**

§ 112 SGO wird wie folgt geändert:

Abs. 2, 3, 4 u. 5 entfallen, Abs. 6 wird Abs. 4.

Abs. 2 bestimmt:

Die Bischöfin oder der Bischof ernennt mit Zustimmung der Synodalvertretung und nach Anhörung des Präsidiums der Gesamtpastoralkonferenz sowie der jeweiligen Pastoralkonferenz die Dekanin oder den Dekan aus den Mitgliedern der ständigen Geistlichkeit. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Scheidet die Dekanin oder der Dekan aus der ständigen Geistlichkeit des Dekanats aus, so endet ihr oder sein Amt als Dekanin oder Dekan.

Abs. 3 bestimmt:

Die Bischöfin oder der Bischof kann mit Zustimmung der Synodalvertretung und nach Anhörung des Präsidiums der Gesamtpastoralkonferenz sowie der jeweiligen Pastoralkonferenz die Dekanin oder den Dekan aus einem wichtigen Grund abberufen.

Übergangsvorschrift betreffend die gewählten Dekane:

Die auf der 62. Ordentlichen Bistumssynode beschlossenen Änderungen des § 112 der Synodal- und Gemeindeordnung treten bezüglich der bereits gewählten Dekane in Kraft, sobald die jeweilige Amtszeit von sechs Jahren, berechnet ab dem Tag der Wahl, abgelaufen oder sonst ein Erlöschensgrund bezüglich des Dekansamtes eingetreten ist.

#### ***Begründung***

*Die Dekane (Dekaninnen gibt es noch nicht) bilden die sogenannte mittlere Ebene im Bistum und sind die direkten Dienstvorgesetzten der Geistlichen eines Dekanates. Im Rahmen der Personalentwicklung möchte die Synodalvertretung diese Ebene in ihrer Leitungsfunktion stärken. Künftig sollen zum Beispiel die Dekaninnen und Dekane Jahresgespräche mit den Pfarrerrinnen und Pfarrer ihres Dekanates führen und insgesamt stärker die Rolle des Dienstvorgesetzten wahrnehmen. Für diese Aufgabe sollen sie auch qualifiziert werden. Das derzeitige Wahlverfahren führt dazu, dass eine Qualifizierung erst nach der Übernahme des Amtes möglich ist. Der Synodenantrag würde es ermöglichen, frühzeitig Personen für die mit dem Amt verbundenen Aufgaben entsprechend fortzubilden.*

*Indem das Präsidium und die jeweilige Pastoralkonferenz eingebunden werden, ist ein konsensuales Verfahren gewährleistet.*

*In der Vergangenheit hat sich im Übrigen gezeigt, dass die Personalressourcen eines Dekanates so beschränkt sind, dass meistens nur ein Kandidat zur Verfügung stand. De facto fand damit die Wahl des Dekans bereits in der jeweiligen Pastoralkonferenz statt, die weiterhin anzuhören wäre.*

### **ANTRAG 11**

#### **Landessynode NRW** **Wahl der Dekanin oder des Dekans**

**Die Synode möge beschließen:**

§ 112 (2) SGO wird wie folgt ergänzt:

Nach Satz 2 folgt ein weiterer Satz: „3. die Mitglieder des Landessynodalrates des Dekanates bzw. der Gemeindeverbandsvorstände“

**Begründung:**

*Mitglieder des Landessynodalrates bzw. der Gemeindeverbandsvorstände sind auch - zumindest in NRW - Personen, die nicht unter die in § 112 (2) SGO genannt sind. Sie sollen aber ebenso das Recht bekommen, die Dekanin oder den Dekan zu wählen.*

**ANTRAG 12**  
**Der Bischof**  
**Klarstellung Synodale**

**Die Synode möge beschließen:**

§ 55 SGO erhält in Abs. 2 folgende Fassung:

Hinter „Synodalabgeordnete“ wird eingefügt „(Landes- und Bistumssynode)“

**Begründung**

*Die Änderung beseitigt eine in Teilen des Bistums beklagte Rechtsunklarheit. Es ist sinnvoll, dass sämtliche Synodale zur KV-Sitzung eingeladen werden. Wer die Gemeinde auf gleich welcher Synode vertritt, sollte über das Leben in dieser Gemeinde möglichst gut im Bilde sein. Dabei hilft die Einladung zur Sitzung des Kirchenvorstandes an alle Synodalen. Eine Pflicht zur Teilnahme wird damit nicht etabliert.*

**ANTRAG 13**  
**Der Bischof**  
**Umbenennung Pfarrstellenbeschreibung**

**Die Synode möge beschließen:**

Der Begriff „Pfarrstellenbeschreibung“ wird in den Kirchlichen Ordnungen und Satzungen durch den Begriff „Pfarrstellenvereinbarung“ ersetzt.

**Begründung**

*Der bisherige Begriff „Pfarrstellenbeschreibung“ ist insofern missverständlich, als es sich dabei ja nicht um eine Stellenbeschreibung handelt, sondern um eine Vereinbarung zwischen dem Stelleninhaber bzw. der Stelleninhaberin und dem jeweiligen Kirchenvorstand.*

**ANTRAG 14**  
**Der Bischof**  
**Befristung Zulassung zu geistlichen Amtshandlungen**

**Die Synode möge beschließen:**

§ 80 (1) wird ergänzt um den folgenden Satz:

Die Zulassung gilt zunächst für zwei Jahre und kann danach von der Bischöfin oder dem Bischof unbefristet erteilt werden.

**Begründung**

*Bis vor einigen Jahren war die Zulassung auf zwei Jahre befristet und musste dann verlängert werden. Erst nach vier Jahren konnte sie unbefristet erteilt werden. Dieses Verfahren hat in der Praxis nicht funktioniert, insofern die erneute Beantragung häufig unterblieb, ohne dass diese für erloschen erklärt wurde. Es war als Vereinfachung gedacht, diese Befristung abzuschaffen. Allerdings hat sich gezeigt, dass eine Art Probezeit von zwei Jahren für Geistliche und Gemeinde hilfreich wären, um in der Praxis zu prüfen, ob man zusammenpasst. Außerdem umfassen diese zwei Jahre auch jene Phase, in der die Zusatzstudien zu absolvieren sind.*

**ANTRAG 15**  
**Der Bischof**  
**Anhörung bei Zulassung**

Die Synode möge beschließen:

In § 79 Abs. 1 SGO wird der Satzteil „nach Anhörung des Dozentenkollegiums und“ gestrichen.

*Begründung*

*Die bisherige Regelung sieht vor, dass Geistliche aus anderen Kirchen mit Zustimmung der Synodalvertretung und nach Anhörung des Dozentenkollegiums zum hauptamtlichen Dienst zugelassen werden können (Geistliche im Auftrag).*

*Der Paragraph stammt aus einer Zeit, als das Bewerbungsverfahren lediglich ein Vorstellungsgespräch bei der SV vorsah und die Klärung der notwendigen Zusatzstudien durch das Dozentenkollegium.*

*Mittlerweile ist verbindlich geregelt, dass alle hauptamtlichen Geistlichen den Master in Alt-Katholischer und ökumenischer Theologie erwerben müssen. Mit dem Universitätsseminar (und nicht dem Dozentenkollegium) wird geklärt, welche bisherigen Studienleistungen im Rahmen des Masterstudiengangs anerkannt werden können und welche noch zu erbringen sind. Gleichzeitig ist das Bewerbungsverfahren auf Seiten der Synodalvertretung differenzierter und intensiver gestaltet.*

*In der Vergangenheit beschränkte sich die Anhörung des Dozentenkollegiums oft auf die Weitergabe des Lebenslaufs und die Bitte, Bedenken anzumelden, wenn diese vorhanden sind. De facto aber kam es meines Wissens zu keinem Vorstellungsgespräch vor dem Dozentenkollegium.*

*Die Neuregelung passt das Recht an die Praxis der letzten Jahre an.*

**ANTRAG 16**  
**Pastoralkonferenz Bayern**  
**Antrag zu § 71 (1) SGO, Ausschreibung**

Die Synode möge beschließen, den § 71 (1) SGO wie folgt zu verändern:

(1) Führt die Ausschreibung einer Pfarrstelle nicht binnen zwölf Monaten zur Wahl und Ernennung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, so ist die Stelle nochmals auszuschreiben.

Die Ausschreibung kann auf Antrag des Kirchenvorstands mit Zustimmung der Synodalvertretung [bisher: verschoben werden; neu:] **unterbleiben**, wenn begründet erwartet werden kann, dass eine Geistliche im Auftrag oder ein Geistlicher im Auftrag, der oder dem in der Gemeinde ein Seelsorgeauftrag zugewiesen ist, nach Abschluss des Masterstudiengangs „Alt-Katholische und Ökumenische Theologie“ oder des Kolloquiums als geeignete Bewerberin oder geeigneter Bewerber anzusehen ist. **Die Pfarrwahl findet dann nur mit dieser oder diesem Geistlichen im Auftrag statt, es sei denn, sie oder er erklärt beim Abschluss des Masterstudiengangs oder des Kolloquiums den Verzicht auf die Kandidatur.**

*Begründung:*

1.) *Es erscheint unrealistisch, dass eine Geistliche oder ein Geistlicher im Auftrag mit Familie eine Pfarrstelle antritt, wenn sie oder er sich nach vier Jahre auf jeden Fall nochmals örtlich verändern muss.*

2.) *In der Regel haben Geistliche im Auftrag berufstätige Partner(in), für die ein erneuter Orts- und Stellenwechsel nach vier Jahren ebenfalls nicht machbar ist.*

3.) *Auch für ggf. zugehörige Kinder im Schulalter ist ein weiterer Orts- und Schulwechsel nach vier Jahren problematisch.*

## BLOCK E

### ANTRAG 17

#### Der Bischof

#### Finanzierung Kirchenzeitung

**Die Synode möge beschließen:**

Der Beschluss der 47. Ordentlichen Bistumssynode von 1984 zum Mindestbezug der Kirchenzeitung durch jedes Pfarramt (vgl. Amtliche Kirchenblatt Nr. 1, 1985) wird ersatzlos aufgehoben.

#### *Begründung*

*Der aufzuhebende Beschluss verpflichtet jedes Pfarramt, auf je vollendete 50 Gemeindemitglieder je zehn Exemplare der Kirchenzeitung kostenpflichtig zu bestellen. Damit sollte eine Mindestauflage gewährleistet werden, um den Stückpreis niedrig zu halten. In der Vergangenheit stellte dieser Beschluss für einige Gemeinden eine erhebliche finanzielle Belastung dar, vor allem, wenn die Zahl der Abonnenten in der Gemeinde im Verhältnis zum Gesamtbezug niedrig war. Gleichzeitig wurde die Mindestbezugszahl oft den sich verändernden Gemeindegliederzahlen nicht angepasst.*

*Der vorliegende Beschluss führt dazu, dass jede Gemeinde so viele Exemplare bezieht, wie sie wirklich braucht. Damit wird auch vermieden, dass überzählige Zeitungen regelmäßig in der Papiertonne landen.*

*Die drucktechnische Entwicklung hat dazu geführt, dass eine Senkung der gegenwärtigen Auflage um 1.000 Exemplare den Stückpreis im Hinblick auf den Druck nicht nennenswert erhöhen würde. Natürlich gibt es Kosten, die von der Stückzahl unabhängig sind und die sich dann auf weniger Exemplare verteilen. Doch bei zuletzt (2020) rund 42.000 Euro Ausgaben, entfielen 29.000 Euro auf die Druckkosten und etwas über 7.000 Euro auf Versand und Porto. D.h. der stückzahlunabhängige Kostenanteil der Kirchenzeitung liegt bei rund 6.000 Euro und ist damit verhältnismäßig niedrig.*

*Dieser Beschluss nimmt einen Arbeitsauftrag der letzten Synode auf, alternative Finanzierungsmöglichkeiten der Kirchenzeitung auszuarbeiten. Die Synodalvertretung hat sich für das vorliegende Modell als das einfachsten entschieden.*

### ANTRAG 18

#### Pastoralkonferenz Bayern

#### Antrag zu § 6 KDO, Kontaktdaten im Jahrbuch

**Die Synode möge beschließen, den § 6 KDO um § 6 (8) zu ergänzen:**

§ 6 (8) KDO

Die Veröffentlichung der Kontaktdaten als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner vor Ort in öffentlich einsehbaren Verzeichnissen z.B. im Jahrbuch von Geistlichen im Ehrenamt, die mit entsprechender Dienstvereinbarung nach § 85 SGO in der Seelsorge einer Gemeinde bzw. Filialgemeinde ohne hauptamtliche Geistliche am Ort verantwortlich tätig sind, ist rechtmäßig.

Ebenso sind die Veröffentlichung der Kontaktdaten der Mitglieder der Bistumskommissionen, der Landessynodalaratsgremien und des Alt-Kath. Kirchensteueramts rechtmäßig.

#### *Begründung:*

*Ziel des Antrags ist die Eintragung weiterer Mitarbeitenden z. B. ins Jahrbuch:*

- *Die Mitglieder der Bistumskommissionen ...*
- *die Landessynodalräte ...*
- *diejenigen Geistlichen im Ehrenamt (Zivilberuf), die mit entsprechender Dienstvereinbarung nach § 85 SGO in der Seelsorge einer Gemeinde bzw. Filialgemeinde ohne hauptamtliche(n) Geistliche(n) als Ansprechpartner am Ort verantwortlich tätig sind ...*
- *das Alt-Katholische Kirchensteueramt (mit dem alle steuerzahlenden Alt-Katholiken in Bayern aufgrund der Landes-*



gesetze zu tun haben) ... können **mit ihrer Zustimmung** (§ 6 (1) b KDO) in öffentlich einsehbaren Verzeichnissen z.B. im Jahrbuch mit ihren Kontaktdaten eingetragen werden.

1.) Blick in die Bischöfliche Verordnung KDO:

**KDO Präambel:** Aufgabe der Datenverarbeitung im kirchlichen Bereich ist es, die Tätigkeit der Dienststellen und Einrichtungen des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland zu **fördern**. Dabei muss gewährleistet sein, dass die oder der Einzelne durch den Umgang mit ihren oder seinen personenbezogenen Daten in ihrem oder seinem Persönlichkeitsrecht **geschützt** wird.

**KDO § 1 Zweck** (1) Zweck dieser Verordnung ist es, die oder den Einzelnen davor zu schützen, dass sie oder er durch den Umgang mit personenbezogenen Daten in den Persönlichkeitsrechten beeinträchtigt wird.

**KDO § 6 Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung**

(1) Die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

b) die betroffene Person hat in die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke eingewilligt;

f) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im kirchlichen Interesse liegt

2.) Wir stellen fest: Das trifft auf FinKo, LiKo, ReKo, LSR, o.g. GiE, A-K KiSt-Amt zu.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist die Streuung ihrer Kontaktdaten hilfreich.

3.) Dennoch wurde die Veröffentlichung der Kontaktdaten des o.g. Personenkreises aus Datenschutzgründen abgelehnt.

4.) Darum wird im Sinne von § 6 a) KDO die datenschutzkonforme Möglichkeit zur Veröffentlichung hiermit beantragt.

§ 6 a) Diese Verordnung oder eine andere kirchliche oder eine staatliche Rechtsvorschrift erlaubt sie oder ordnet sie an;

## **BLOCK F**

### **ANTRAG 19**

#### **Gemeinde Hamburg**

#### **Resolution: Kein Platz für Menschenverachtung und Rassenwahn**

Die Synode möge folgende Resolution verabschieden:

75 Jahre nach der Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz, dem Ende des Zweiten Weltkriegs und des damit zusammenhängenden Zusammenbruchs des rechtsextremistischen Regimes des Nationalsozialismus müssen wir mit ungläubigem Erschrecken und großem Entsetzen feststellen, dass erneut Brandstifterinnen und Brandstifter mit rechtsextremistischem Gedankengut in Texten und Reden Vorurteile, Vorbehalte oder gar Hass schüren. Fremdenfeindlichkeit, Ausländerhass, Rassismus, Verfolgung von Menschen auf Grund von Religion, Weltanschauung, Hautfarbe, ethnischer Wurzeln oder sexueller Orientierung bis hin zu Morden sind die Folge.

Das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland hat auf seiner Pastorsynode im Jahr 2000 in Bad Herrenalb ein deutliches Schuldanerkenntnis für das Versagen der Alt-Katholischen Kirche in der Zeit des Nationalsozialismus abgelegt. Selbstkritisch auf die eigene kirchliche Geschichte zurückblickend wurde damals auch beklagt, dass die Suche nach einigermaßen mutigen Äußerungen oder wenigstens deutlichen Abgrenzungsversuchen der Kirche gegenüber dem Nationalsozialismus bis auf einzelne Ausnahmen vergeblich geblieben ist. Verbunden mit diesem Schuldanerkenntnis der Pastorsynode im Jahr 2000 war die Bitte an Gott, dass er uns helfe, „aus unserer eigenen Geschichte zu lernen und mit allen Menschen guten Willens dazu beizutragen, dass Menschenverachtung und Rassenwahn keine Chance mehr bei uns haben.“ Vor dem Hintergrund u.a. des Mordes an dem Politiker Walter Lübcke in Wolfhagen im Juni 2019, des Anschlags auf die Synagoge in Halle und der damit zusammenhängenden Morde im Oktober 2019 sowie der Morde in Hanau im Februar 2020, die von rechtsextremistisch verblendeten Menschen begangen wurden, ist die Synode der Überzeugung, dass es leider hohe Zeit ist, in aller Deutlichkeit die eigene Stimme zu erheben, um dieser Bitte an Gott im eigenen Reden und Handeln der Kirche zu entsprechen.

Die Synode ruft daher alle Gemeinden des Bistums dazu auf, gegen Menschenverachtung und Rassenwahn aufzuste-  
hen, wo immer sie sich zeigen, und sich mit den Opfern von Hass und Verfolgung zu solidarisieren.  
Darüber hinaus bittet die Synode ihren Bischof, bei Pressekontakten und allen anderen sich bietenden Möglichkei-  
ten gegenüber der Öffentlichkeit deutlich zu machen, dass die alt-katholische Kirche jegliche rechtsextremistische  
Einstellung als unvereinbar mit dem christlichen Glauben erachtet.

## **ANTRAG 20**

### **Gemeinde Krefeld, Aachen und Bottrop** **Frieden, Umwelt und Klimaschutz**

#### **Teil 1:**

Die Alt-Katholischen Pfarrgemeinden Krefeld, Aachen und Bottrop beantragen, dass die Mitgliedschaft der Aktion  
Aufschrei auch für die nächsten zwei Jahre beschlossen wird.

#### **Teil 2:**

Die Alt-Katholischen Pfarrgemeinden Krefeld, Aachen und Bottrop beantragen außerdem die Einführung einer  
oder eines bistumsweit tätigen Friedens- und Umweltbeauftragten. Ihr oder sein Aufgabengebiet soll sein:  
im Bereich der Friedensentwicklung

- Kontakte zu Friedensorganisationen anderer Kirchen (pax christi, Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Kriegs-  
dienstverweigerung und Frieden (EAK), Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden (AGDF), Friedensaus-  
schuss der Quäker, u.a.)
- Informationen und Stellungnahmen zu aktuellen Themen und Aktionen
- Kontakthalten und Austausch mit den Dekanaten und Gemeinden, inwieweit Friedensarbeit stattfindet.
- Adressdatenbank bzgl. Friedensorganisationen führen
- Kontakt zu Friedensbeauftragten in der Politik deutschland- und EU-weit
- Regelmäßige Überprüfung der Mitgliedschaft „Aktion Aufschrei“ (alle zwei Jahre) und Aufrechterhaltung des  
Kontaktes

im Bereich des Umweltschutzes

- Kontakte zu Umwelt-Organisationen wie Greenpeace, BUND u.a.
- Beratung und Austausch mit den Gemeinden bzgl.
  - der Mobilität (Fahrradnutzung bei Kurzstrecken, Finanzielle Unterstützung  
der Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen bei Nutzung von E-Bikes)
  - energieeffizienter Bewirtschaftung der Gebäude
  - möglicher Investitionen in ethische Geldanlagen
  - der Einführung einer „Umweltkollekte“, die z.B. Baumpflanzaktionen unterstützt
  - Recyclingprojekte für Wertstoffe (Handys, Aluminium...)
  - Einkauf fair gehandelter und biologisch produzierter Produkte

#### *Begründung:*

*Um auch überörtlich effektiv aktiv in Sachen Frieden und Umwelt tätig zu werden, braucht es eine übergeordnete An-  
sprechpartnerin oder einen übergeordneten Ansprechpartner und ggf. eine Koordinatorin oder einen Koordinator. Unsere  
Kirche gewinnt an Attraktivität, wenn sie sich glaubwürdig und selbstbewusst für den „Frieden und die Bewahrung der  
Schöpfung“ einsetzt. Empfehlenswert wäre es daher, wenn es in jeder Gemeinde eine Zuständige bzw. einen Zuständigen  
gäbe, die in Kontakt mit der übergeordneten Ansprechpartnerin oder dem übergeordneten Ansprechpartner ist. So kann  
das Thema innerkirchlich präsent bleiben, strukturiert behandelt werden und Kreise ziehen. Laufende Maßnahmen und  
Initiativen könnten zum Beispiel auf den jeweiligen Internetseiten der Gemeinden veröffentlicht werden, die ja auch von  
Menschen besucht werden, die auf der Suche nach einer kirchlichen Gemeinschaft sind.*



## **BLOCK G**

### **ANTRAG 21**

#### **Vorschlag Rechtskommission zur Briefwahl**

Vorschlag der Rechtskommission zur Einbindung von Briefwahl in die Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers

##### *Anmerkung der Synodalvertretung*

*Die 61. Bistumssynode hat den Auftrag an die Rechtskommission gegeben zu prüfen, ob Briefwahl bei der Wahl einer Pfarrerin oder eines Pfarrers möglich sei und einen Vorschlag auszuarbeiten. Dieser liegt hiermit vor. Die Synodalvertretung empfiehlt der Synode, wegen der Komplexität der Fragestellung die Entscheidung darüber auf die nächste, präsentisch tagende Synode zu verschieben.*

##### **Ordnung der Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers**

###### **Aktuelle Fassung**

(1) Die Namen aller Bewerberinnen und Bewerber werden sofort nach Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Bischöfin oder den Bischof dem Kirchenvorstand mitgeteilt. Dieser ist verpflichtet, über die Bewerberinnen und Bewerber Erkundigungen einzuziehen. Der Kirchenvorstand lädt alle Bewerberinnen und Bewerber zur Feier je einer Eucharistiefeier mit Predigt ein. Allen wahlberechtigten Gemeindemitgliedern werden Ort und Zeit dieser Gottesdienste sowie Name, Alter, Familienstand und das derzeitige oder letzte kirchliche Amt der jeweiligen Bewerberin oder des jeweiligen Bewerbers vom Kirchenvorstand mitgeteilt. Auf Anfrage ist den Bewerberinnen und Bewerbern Einsicht in die Seelsorgeberichte und Jahresrechnungen der ausgeschriebenen Gemeinde aus den letzten fünf Jahren zu gewähren.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber legt ihrer oder seiner Predigt eine der Tageslesungen zugrunde. In zeitlichem Zusammenhang mit der Eucharistiefeier gibt der Kirchenvorstand Gelegenheit zu einem Gespräch zwischen der Bewerberin oder dem Bewerber, ggf. der Ehepartnerin oder dem Ehepartner, dem Kirchenvorstand und den Gemeindemitgliedern.

###### **Neufassung**

(1) Die Namen aller Bewerberinnen und Bewerber werden sofort nach Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Bischöfin oder den Bischof dem Kirchenvorstand mitgeteilt. Dieser ist verpflichtet, über die Bewerberinnen und Bewerber Erkundigungen einzuziehen. Der Kirchenvorstand lädt alle Bewerberinnen und Bewerber zur Feier je einer Eucharistiefeier mit Predigt ein. Allen wahlberechtigten Gemeindemitgliedern werden Ort und Zeit dieser Gottesdienste sowie Name, Alter, Familienstand und das derzeitige oder letzte kirchliche Amt der jeweiligen Bewerberin oder des jeweiligen Bewerbers vom Kirchenvorstand mitgeteilt. Auf Anfrage ist den Bewerberinnen und Bewerbern Einsicht in die Seelsorgeberichte und Jahresrechnungen der ausgeschriebenen Gemeinde aus den letzten fünf Jahren zu gewähren.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber legt ihrer oder seiner Predigt eine der Tageslesungen zugrunde. In zeitlichem Zusammenhang mit der Eucharistiefeier gibt der Kirchenvorstand Gelegenheit zu einem Gespräch zwischen der Bewerberin oder dem Bewerber, ggf. der Ehepartnerin oder dem Ehepartner, dem Kirchenvorstand und den Gemeindemitgliedern.

###### **Anmerkung**

dern. Die bisherige Inhaberin oder der bisherige Inhaber der Pfarrstelle darf bei diesen Gesprächen nicht zugegen sein. Sofern die Bewerberin oder der Bewerber nicht bereits in der Gemeinde Dienst tut, hat sie oder er den Aufenthalt in der ausgeschriebenen Gemeinde auf die für den Gottesdienst und das Gespräch erforderliche Zeit zu beschränken und Besuche bei Gemeindemitgliedern, die nicht dem Kirchenvorstand angehören, zu unterlassen.

(3) Der Kirchenvorstand beruft eine Gemeindeversammlung für die Wahl und bestimmt hierfür eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. Die Wahlhandlung ist öffentlich und geschieht nach Erledigung der Pfarrstelle, frühestens am Sonntag nach der Eucharistiefeier der letzten Bewerberin oder des letzten Bewerbers. Sie findet in der Kirche, nur wo diese nicht zur Verfügung steht, in einem anderen geeigneten Raum statt. Sind weniger als zehn von Hundert der wahlberechtigten Gemeindemitglieder anwesend, kann die Wahl nicht stattfinden. In diesem Fall lädt der Kirchenvorstand zu einer zweiten Wahlversammlung, die nach Ablauf von drei Wochen stattfinden muss, erneut ein. Nehmen an ihr ebenfalls weniger als zehn von Hundert der wahlberechtigten Gemeindemitglieder teil, so kann die Wahl wiederum nicht stattfinden. In diesem Fall tritt § 68(2)1. SGO in Kraft, nach dem die Bischöfin oder der Bischof mit Zustimmung der Synodalvertretung eine Pfarrerin oder einen Pfarrer unmittelbar ernennen kann.

dern. Die bisherige Inhaberin oder der bisherige Inhaber der Pfarrstelle darf bei diesen Gesprächen nicht zugegen sein. Sofern die Bewerberin oder der Bewerber nicht bereits in der Gemeinde Dienst tut, hat sie oder er den Aufenthalt in der ausgeschriebenen Gemeinde auf die für den Gottesdienst und das Gespräch erforderliche Zeit zu beschränken und Besuche bei Gemeindemitgliedern, die nicht dem Kirchenvorstand angehören, zu unterlassen.

(3) Der Kirchenvorstand beruft eine Gemeindeversammlung für die Wahl und bestimmt hierfür eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. Die Wahlhandlung ist öffentlich und geschieht nach Erledigung der Pfarrstelle, frühestens **vier Wochen** nach der Eucharistiefeier der letzten Bewerberin oder des letzten Bewerbers. Sie findet in der Kirche, nur wo diese nicht zur Verfügung steht, in einem anderen geeigneten Raum statt. **Beträgt die Summe aus anwesenden wahlberechtigten Gemeindemitgliedern und Briefwählern weniger als zehn von Hundert der wahlberechtigten Gemeindemitglieder**, kann die Wahl nicht stattfinden. In diesem Fall lädt der Kirchenvorstand zu einer zweiten Wahlversammlung, die nach Ablauf von **vier Wochen** stattfinden muss, erneut ein. **Beträgt zum zweiten Wahltermin die Summe aus anwesenden wahlberechtigten Gemeindemitgliedern und Briefwählern erneut weniger als zehn von Hundert der wahlberechtigten Gemeindemitglieder**, so kann die Wahl wiederum nicht stattfinden. In diesem Fall tritt § 68(2)1. SGO in Kraft, nach dem die Bischöfin oder der Bischof mit Zustimmung der Synodalvertretung eine Pfarrerin oder einen Pfarrer unmittelbar ernennen kann.

Ausreichend für Versand und Rücklauf der Wahlunterlagen.

Ein Quorum von 10% der Wahlberechtigten Gemeindemitgliedern soll der Pfarrerin/dem Pfarrer eine synodale Mindest-Legitimation in der neuen Gemeinde bieten.

(4) Der Antrag auf Briefwahl kann vom Tag der Einberufung der Wahlversammlung bis sechs Tage vor dem Wahltermin gestellt werden. Er ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes bzw. an die Adresse des Pfarramtes zu richten. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller werden nach dem Vorstellungsgottesdienst des letzten Bewerbers Briefwahlschein, Briefwahlumschlag, ein mit den Namen aller Bewerber bedruckter Stimmzettel und ein amtlicher Wahlumschlag ausgehändigt bzw. zugesandt. Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist in einem gesonderten Verzeichnis festzuhalten, das dem Wahlvorstand der Gemeindeversammlung übergeben wird. Der Antrag erstreckt sich auf den vorgesehenen Wahltermin. Kann die Wahl an diesem nicht zu Ende geführt werden und eine zweite Wahlversammlung wird nötig, so ist hierfür ein erneuter Antrag auf Briefwahl zu stellen.

(5) Die Briefwählerin oder der Briefwähler hat den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag mit dem Stimmzettel und dem Briefwahlschein in dem verschlossenen Briefwahlumschlag so rechtzeitig zu übersenden, dass er spätestens am Tag vor der Gemeindeversammlung bei der oder dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes eingeht. Auf dem Briefwahlschein hat die Wählerin oder der Wähler zu versichern, dass sie oder er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

(4) Die oder der vom Kirchenvorstand bestimmte Wahlleiterin oder Wahlleiter lässt die Versammlung mit einem Lied und einem Gebet eröffnen. Sie oder er stellt die nach

(6) Die oder der vom Kirchenvorstand bestimmte Wahlleiterin oder Wahlleiter lässt die Versammlung mit einem Lied und einem Gebet eröffnen. Sie oder er stellt die

Die Aushändigung des Stimmzettels soll nicht vor dem letzten Vorstellungsgottesdienst erfolgen, da sonst die Möglichkeit zur Wahl besteht, bevor der letzte Bewerber sich vorgestellt hat. Dies mindert die Chancengleichheit und macht die Wahl auch arbeitsrechtlich anfechtbar.

Bei einem Wiederholungstermin kann sich der Bedarf nach möglicher Briefwahl ändern.

§ 44 SGO Wahlberechtigten namentlich fest und bestellt aus den Wählerinnen und Wählern zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer, von denen eine oder einer die Wahlurkunde niederzuschreiben hat. Nichtwahlberechtigte müssen in dem ihnen zugewiesenen Teil der Kirche bzw. des Wahlraumes verbleiben. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter verliest die Namen sämtlicher Bewerberinnen und Bewerber. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, über seine Erhebungen zu berichten und einen Wahlvorschlag zu machen. Auf Antrag findet eine Aussprache statt.

(5) Die Wahl erfolgt geheim und durch Abgabe von gedruckten Stimmzetteln. Diese werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter verlesen und von den Beisitzerinnen oder Beisitzern geprüft und vermerkt.

(6) Die Wahlhandlung ist auf drei Wahlgänge beschränkt. Auf Beschluss der Gemeindeversammlung ist zwischen den einzelnen Wahlgängen Gelegenheit zur Aussprache zu geben. Beim dritten Wahlgang erfolgt die Wahl zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Es gilt die Bewerberin oder der Bewerber als gewählt, die oder der die absolute Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten auf sich vereinigt. Steht nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl an, ist die Wahlhandlung auf einen einzigen Wahlgang beschränkt, und die Bewerberin oder der Bewerber benötigt zu ihrer oder seiner Wahl die Mehrheit von 70 vom Hundert der anwesenden Wahlberechtigten. Die Wahlurkunde ist sofort zu verlesen und von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter

nach § 44 SGO Wahlberechtigten namentlich fest und bestellt aus den **anwesenden** Wählerinnen und Wählern zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer, von denen eine oder einer die Wahlurkunde niederzuschreiben hat. Nichtwahlberechtigte müssen in dem ihnen zugewiesenen Teil der Kirche bzw. des Wahlraumes verbleiben. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter verliest die Namen sämtlicher Bewerberinnen und Bewerber. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, über seine Erhebungen zu berichten und einen Wahlvorschlag zu machen. Auf Antrag findet eine Aussprache statt.

(7) Die Wahl erfolgt geheim und durch Abgabe von gedruckten Stimmzetteln. Diese werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter verlesen und von den Beisitzerinnen oder Beisitzern geprüft und vermerkt.

(8) Die Wahlhandlung ist auf drei Wahlgänge beschränkt. Auf Beschluss der Gemeindeversammlung ist zwischen den einzelnen Wahlgängen Gelegenheit zur Aussprache zu geben.  
**Im ersten Wahlgang gilt die Bewerberin oder der Bewerber als gewählt, die oder der die absolute Mehrheit der Summe aus anwesenden Wahlberechtigten und Briefwählern auf sich vereinigt. Ist ein zweiter bzw. dritter Wahlgang erforderlich, so findet dieser nur mit den Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten statt. Deren Anteil muss dann mindestens 10 vom Hundert der wahlberechtigten Gemeindemitglieder betragen. Andernfalls kann die Wahl nicht fortgesetzt werden und der Kirchenvorstand lädt gemäß Absatz (3) zu einer zweiten Wahlversammlung ein. Kann auf dieser die Wahl**

Besonderheit der Wahl zur Pfarlerin/zum Pfarrer ist u.a., dass es mehrere Wahlgänge geben kann. Bei Briefwahl in allen Wahlgängen muss ausreichend zeitlicher Abstand dazwischen liegen, so dass sich die Wahl bis zum Entscheid auf mehrere Monate ausdehnen kann. Dies würde die berufliche Unsicherheit der Bewerberinnen/Bewerber verlängern als auch die Vakanz der betroffenen Gemeinden. Kompromiss der Rechtskommission ist daher, die Briefwahl auf den ersten Wahlgang zu beschränken. Dies reicht in den meisten Fällen aus, um die Wahl erfolgreich durchzuführen.

und den beiden Beisitzerinnen oder Beisitzern zu unterschreiben. Die Wahlhandlung wird durch ein Danklied beschlossen.

(7) Soll eine zu besetzende Pfarrstelle mehrere Gemeinden umfassen, so kann die Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers gemeinsam erfolgen, wenn die Kirchenvorstände aller betroffenen Gemeinden dies jeweils mit Mehrheit beschlossen haben. In diesem Fall tritt an die Stelle des Kirchenvorstands für alle Entscheidungen, die nach der Ordnung der Pfarrerwahl durch den Kirchenvorstand zu treffen sind, ein Gremium, das aus den Kirchenvorständen aller betroffenen Gemeinden besteht (gemeinsamer Kirchenvorstand). Für das Verfahren dieses Gremiums sind die Vorschriften, die für den Kirchenvorstand gelten, entsprechend anzuwenden. Der gemeinsame Kirchenvorstand bestimmt aus seiner Mitte für die Dauer dieser Pfarrerwahl einen Vorsitzenden oder

**ebenfalls nicht erfolgreich abgeschlossen werden, tritt § 68(2)1. SGO in Kraft.**

Beim dritten Wahlgang erfolgt die Wahl zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. **Im zweiten oder dritten Wahlgang** gilt die Bewerberin oder der Bewerber als gewählt, die oder der die absolute Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten auf sich vereinigt. Steht nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl an, ist die Wahlhandlung auf einen einzigen Wahlgang beschränkt, und die Bewerberin oder der Bewerber benötigt zu ihrer oder seiner Wahl die Mehrheit von 70 vom Hundert der **Summe aus** anwesenden Wahlberechtigten **und Briefwählern**. Die Wahlurkunde ist sofort zu verlesen und von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und den beiden Beisitzerinnen oder Beisitzern zu unterschreiben. Die Wahlhandlung wird durch ein Danklied beschlossen.

(9) Soll eine zu besetzende Pfarrstelle mehrere Gemeinden umfassen, so kann die Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers gemeinsam erfolgen, wenn die Kirchenvorstände aller betroffenen Gemeinden dies jeweils mit Mehrheit beschlossen haben. In diesem Fall tritt an die Stelle des Kirchenvorstands für alle Entscheidungen, die nach der Ordnung der Pfarrerwahl durch den Kirchenvorstand zu treffen sind, ein Gremium, das aus den Kirchenvorständen aller betroffenen Gemeinden besteht (gemeinsamer Kirchenvorstand). Für das Verfahren dieses Gremiums sind die Vorschriften, die für den Kirchenvorstand gelten, entsprechend anzuwenden. Der gemeinsame Kirchenvorstand bestimmt aus seiner Mitte für die Dauer dieser Pfarrerwahl einen Vorsitzenden oder

Auf mehrere Gemeinden aufgeteilte Pfarrstellen sind in unserem Bistum häufig. Eine gemeinsame Wahlversammlung der betroffenen Gemeinden ist nur möglich, wenn ALLE nach demselben Modus wählen. Daher wird die Briefwahl fest implementiert.



eine Vorsitzende, regelt das Nähere in Bezug auf die Vorstellung der Bewerber (Absätze 1 und 2) und legt den Ort fest, an dem die Gemeindeversammlung, die aus den Mitgliedern der Gemeindeversammlungen der betroffenen Gemeinden besteht (gemeinsame Gemeindeversammlung), stattfinden soll. Für das Verfahren der gemeinsamen Gemeindeversammlung sind die Vorschriften, die für die Gemeindeversammlung gelten, entsprechend anzuwenden. Die gemeinsame Gemeindeversammlung kann keine Beschlüsse zu anderen Angelegenheiten fassen.

(8) Das Wahlergebnis wird veröffentlicht.

eine Vorsitzende, regelt das Nähere in Bezug auf die Vorstellung der Bewerber (Absätze 1 und 2) und legt den Ort fest, an dem die Gemeindeversammlung, die aus den Mitgliedern der Gemeindeversammlungen der betroffenen Gemeinden besteht (gemeinsame Gemeindeversammlung), stattfinden soll. Für das Verfahren der gemeinsamen Gemeindeversammlung sind die Vorschriften, die für die Gemeindeversammlung gelten, entsprechend anzuwenden. **Gewählt ist, wer in allen zu einer Pfarrstelle gehörenden Gemeinden gewählt wurde.** Die gemeinsame Gemeindeversammlung kann keine Beschlüsse zu anderen Angelegenheiten fassen.

(10) Das Wahlergebnis wird veröffentlicht.

### **Begründung**

*Mit diesem Vorschlag entspricht die Rechtskommission dem Antrag Nr. 5 der Gemeinde Berlin an die 61. ordentliche Bistumssynode und deren Auftrag. Eine direkte Übertragung der Briefwahl für Synodale und Kirchenvorstände ist nicht möglich, da es zu unterschiedlichen Voraussetzungen (Quorum, gemeindeübergreifende Pfarrstellen, Stichwahl) gibt. Nähere Details siehe Anmerkungen oben.*

## ANTRAG 22

### Vorschlag Rechtskommission zu Ethik und Finanzen

Die 61. Ordentliche Bistumssynode hat den folgenden Antrag beschlossen:

Die Synode möge beschließen, dass die Rechtskommission und die Finanzkommission beauftragt werden, der nächsten Synode einen Richtlinienentwurf vorzulegen, der Empfehlungen für die ethische Orientierung finanzieller Aktivitäten in Bistum und Gemeinden enthält.

Dem Auftrag entsprechend legt die Rechtskommission die folgende Neufassung der Richtlinien vor, die von der Synodalvertretung als Antrag eingebracht wird.

**Die Synode möge beschließen, die „Richtlinien für die Anlage von kirchlichem Vermögen“ wie folgt zu ändern:**

1. Der Absatz „Grundsatz“ wird wie folgt (mittlere Spalte) neu gefasst:

#### **Richtlinien für die Anlage von kirchlichem Vermögen (gültige Fassung 2019)**

##### **Grundsatz**

Das Kirchenvermögen ist gewissenhaft, pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten. Anlagen von kirchlichem Vermögen sind nicht nur nach ökonomischen Grundsätzen vorzunehmen, sondern müssen auch ethischen Kriterien gerecht werden. Da die Anlage von Vermögen in der Regel mit der Inkaufnahme bestimmter Risiken verbunden ist, werden im Folgenden verbindliche Richtlinien für die Anlageentscheidung aufgestellt. Dabei ist zu beachten, dass bezüglich Art und Höhe von Vermögensanlagen immer ein Beschluss des Leitungsgremiums unter Beachtung der geltenden Vorschriften erforderlich ist, weil dieses letztlich die Verantwortung für die Entscheidung trägt. Wenn auch nicht jede einzelne Anlageentscheidung deren Zustimmung bedarf, so ist zumindest der Rahmen für Anlageentscheidungen vorzugeben. Dabei ist festzulegen, welche Risiken bei der Vermögensanlage eingegangen werden dürfen und wie diese zu limitieren sind. Dabei darf über die in diesen Richtlinien vorgegebenen Limits nicht hinausgegangen werden.

#### **Richtlinien für die Anlage von kirchlichem Vermögen (Entwurf)**

##### **Grundsatz**

Das Kirchenvermögen ist gewissenhaft, pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten. Anlagen von kirchlichem Vermögen sind nicht nur nach ökonomischen Grundsätzen vorzunehmen, sondern müssen auch ethischen Kriterien gerecht werden. Da die Anlage von Vermögen in der Regel mit der Inkaufnahme bestimmter Risiken verbunden ist, werden im Folgenden verbindliche Richtlinien für die Anlageentscheidung aufgestellt. Dabei ist zu beachten, dass bezüglich Art und Höhe von Vermögensanlagen immer ein Beschluss des Leitungsgremiums unter Beachtung der geltenden Vorschriften erforderlich ist, weil dieses letztlich die Verantwortung für die Entscheidung trägt. Wenn auch nicht jede einzelne Anlageentscheidung deren Zustimmung bedarf, so ist zumindest der Rahmen für Anlageentscheidungen vorzugeben. Dabei ist festzulegen, a) **welche ethischen Grundsätze bei der Vermögensanlage zu beachten sind** und b) welche Risiken bei der Vermögensanlage eingegangen werden dürfen und wie diese zu limitieren sind. Dabei darf über die in diesen Richtlinien vorgegebenen Limits nicht hinausgegangen werden.

#### **Erläuterungen**

Bei der Vorgabe ethischer Richtlinien sind zwei Alternativen denkbar: entweder zentrale Vorgabe durch die Finanzkommission (Vorteil: entsprechendes Fachwissen ist dort vorhanden) oder Entscheidung der Gemeinden, welche Grundsätze für die jeweilige Gemeinde gelten sollen. Dieser Vorschlag sieht eine Entscheidung der jeweiligen Gemeinde vor, um unnötigen Zentralismus zu vermeiden und um die Finanzkommission von weiteren Arbeiten zu entlasten.

Mit der neuen Formulierung werden die ethischen Grundsätze in die vorhandene Richtlinie aufgenommen.



2. Anzufügen an den Absatz „Anlagendauer“ ist der folgende Absatz „Ethische Grundsätze“ (mittlere Spalte; der durchgestrichene Text wurde auf Wunsch der Finanzkommission gestrichen und ist nicht Teil des Antrags, sondern bleibt zur Information der Synode stehen):

Richtlinien für die Anlage von  
kirchlichem Vermögen (gültige  
Fassung 2019)

-----

Richtlinien für die Anlage von  
kirchlichem Vermögen (Entwurf)

Ethische Grundsätze  
Vermögensanlagen müssen grund-  
sätzlich unter Beachtung ethischer  
Grundsätze erfolgen. In begründe-  
ten Ausnahmefällen kann aufgrund  
eines Beschlusses der Synodalver-  
tretung (Bistumsvermögen) bzw.  
Gemeindeversammlung (Gemein-  
devermögen) nach vorheriger Anhö-  
rung der Finanzkommission hiervon  
abgewichen werden.

Als Orientierung für ethische  
Mindeststandards gelten beispiele-  
weise der Leitfaden der EKD für  
ethisch-nachhaltige Geldanlage  
in der evangelischen Kirche oder  
entsprechend deklarierte Anlagepro-  
dukte von kirchlichen Banken. In  
Zweifelsfällen ist von den Gemein-  
den eine Empfehlung der Finanz-  
kommission einzuholen.

Die Entscheidungsgrundlage unter  
ethischen Gesichtspunkten für  
eine Vermögensanlage ist zu doku-  
mentieren.

Wird zu einem späteren Zeitpunkt  
bekannt, dass eine gewählte Anlage-  
form nicht oder nicht mehr den von  
der Gemeinde zugrunde gelegten  
ethischen Grundsätzen entspricht,  
ist die Vermögensanlage zum nächst-  
möglichen Zeitpunkt entsprechend  
umzuwandeln.

Erläuterungen

neuer Abschnitt

Die Ausnahmeregelung soll z.B.  
Anlagen bei ortsansässigen Banken  
oder Immobilienanlagen ermögli-  
chen, die nicht durch einschlägige  
Ethikrichtlinien erfasst werden.

Den Gemeinden soll ein eigener  
Beurteilungsspielraum gegeben  
werden, nach welchen Definitionen  
eine ethische Geldanlage sicherge-  
stellt wird. Eine Einschränkung auf  
nur eine Norm (z.B. Richtlinie der  
EKD) erscheint nicht praktikabel,  
da ansonsten auch immer Aktualisie-  
rungen dieser Richtlinie kommuni-  
ziert werden müssten.

Die Verantwortung für Vermögens-  
anlagen liegt auf Gemeindeebene  
grundsätzlich beim Kirchenvor-  
stand. Die Dokumentation kann  
somit in Sitzungsprotokoll des KV  
erfolgen.

Die im ursprünglichen Synoden-  
antrag geforderte Abmahnung  
erscheint mit Blick auf die ehren-  
amtlichen Tätigkeiten in den ver-  
schiedenen Gremien und möglicher  
Rechtsfolgen nicht praktikabel.

3. Der Absatz „Übergangsregelung“ wird gestrichen.

*Anmerkung der Rechtskommission:*

Mit Beschluss der Synode 2018 (Antrag 40) wurden die Rechtskommission und die Finanzkommission beauftragt, der Synode 2020 einen Richtlinienentwurf mit Empfehlungen für die ethische Orientierung finanzieller Aktivitäten

in Bistum und Gemeinden vorzulegen. Aus Sicht der Rechtskommission erscheint es sinnvoll, die bereits vorhandenen Richtlinien für die Anlage von kirchlichem Vermögen zu ergänzen, da

1. bereits heute ein Hinweis auf ethische Grundsätze Bestandteil dieser Richtlinie ist
2. die Anzahl von Richtlinien und sonstigen Rechtsvorgaben aus Gründen der Anwendbarkeit möglichst geringgehalten werden sollte
3. eine Unterscheidung zwischen Vermögensanlagen und finanzieller Aktivitäten erforderlich ist (z.B. ist bei einer Kontoführung bei einer örtlichen Sparkasse nicht automatisch sichergestellt, dass ethische Kriterien erfüllt werden; gleichwohl kann eine dortige Kontoführung sinnvoll sein [nur Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Bargeldgeschäfte usw.]).

Die Definition ethischer Grundsätze ist komplex und erfordert vertieftes Wissen im Bankwesen. Es erscheint daher sinnvoll, auf bereits vorhandene Dokumente und Beurteilungskriterien in der vorhandenen Richtlinie Bezug zu nehmen. Um den Entscheidungsspielraum der Gemeinden nicht einzuschränken, wird die Wahl der Beurteilungskriterien freigestellt.

Eine Überprüfung der ethischen Kriterien im Rahmen der gemeindlichen Rechnungsprüfung erscheint ebenfalls nicht praktikabel und kann sich nur auf die ordnungsgemäße Dokumentation der Anlageentscheidung und die dabei zugrunde gelegten ethischen Kriterien beziehen. Ebenso wenig praktikabel erscheint die vorgesehene Abmahnung im Falle von Verstößen.

#### *Anmerkung der Finanzkommission:*

Die vorliegende Richtlinie der Rechtskommission ist zum größten Teil tragfähig.

Der Passus über Ausnahmeregelungen erscheint der Finanzkommission allerdings nicht durchführbar und sollte gestrichen werden. Außerdem sieht sich die Finko nicht in der Lage, Anlageempfehlungen zu geben. Dieser Teil soll auch gestrichen werden.

### **ANTRAG 23**

#### **Der Bischof**

### **(auf Vorschlag der Rechtskommission mit Unterstützung der Synodalvertretung Prävention: Ergänzungen DGS)**

#### **Umsetzung der Leitlinien Missbrauch und Prävention in die Synodalgerichtsordnung**

Vorschläge, um die Leitlinien Missbrauch und Prävention umzusetzen (neue Disziplinarartbestände einführen, die Folgen einer Verjährung regeln und klarstellen, welche Rechte Geschädigte im Verfahren haben und wer ihre Kosten übernimmt).

- 1 neue Disziplinarartbestände einführen und die Folgen einer Verjährung regeln

#### Probleme:

- Derzeit ist ein sexueller Missbrauch kein Tatbestand, der zu einem Disziplinarverfahren führen kann.
- Es ist unklar, ob ein sexueller Missbrauch, der eine nach staatlichem Recht verjährte Straftat ist, noch Anlass für ein kirchenrechtliches Disziplinarverfahren sein kann.

#### Vorschlag:

- DGS ergänzen, um Fälle sexuellen Missbrauchs zu erfassen.
- Klarstellen, dass eine Verjährung nach staatlichem Recht sich nicht auf das kirchenrechtliche Disziplinarverfahren auswirkt.

#### **Antrag 1**

**Die Synode möge beschließen, § 1 Abs.3 DGS wie folgt neu zu fassen:**

§ 1 Abs. 3 DGS derzeit:	§ 1 Abs. 3 DGS neu:
Das gleiche gilt, wenn die Straftat nach den staatlichen Gesetzen nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt wird und der Antrag, die Ermächtigung oder das Strafverlangen nicht gestellt oder zurückgenommen wurde.	(unverändert)
Das gleiche gilt ferner, wenn das staatliche Verfahren ohne Erhebung der Anklage eingestellt oder mit einem Strafbefehl abgeschlossen wurde.	Das gleiche gilt ferner, wenn das staatliche Verfahren mit einem Strafbefehl abgeschlossen wurde.
	Das gleiche gilt ferner, wenn das staatliche Verfahren ohne Erhebung der Anklage eingestellt wurde unabhängig davon, auf welcher Vorschrift diese Einstellung beruht; das kirchliche Verfahren kann insbesondere auch dann durchgeführt werden, wenn die Tat nach dem staatlichen Recht verjährt wäre.
§ 2 DGS derzeit:	§ 2 DGS neu:
1. - 8.	(unverändert)
	9. Straftaten <sup>1</sup> gegen die sexuelle Selbstbestimmung.
§ 14 DGS derzeit:	§ 14 DGS neu:
Bleibt der in den §§ 10 bis 13 vorgeschriebene Weg erfolglos	(unverändert)
oder fordert die Sachlage eine strengere Bestrafung	oder handelt es sich um eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder fordert die Sachlage aus einem anderen Grund eine strengere Bestrafung
oder ist eine Geistliche oder ein Geistlicher bereits drei Mal durch einen Verweis bestraft worden, so kommt es zu dem im zweiten Abschnitt vorgezeichneten Verfahren.	(unverändert)

2 klarstellen, wie die Kirche damit umgeht, wenn innerhalb der Kirche schwere Straftaten bekannt werden

Problem:

- Derzeit ist nicht klar, wie sich die kirchlichen Institutionen zu verhalten haben, wenn ihnen ein Fall sexuellen Missbrauchs (oder einer anderen schweren Straftat) bekannt wird. § 10 DGS verpflichtet den Bischof grundsätzlich, also auch in diesen Fällen, zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Damit besteht aber die Gefahr, dass staatliche Strafverfahren vereitelt werden.

Vorschlag:

- § 10 DGS um einen Absatz 2 ergänzen, der für alle Fälle eines Verbrechens (Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder mehr bedroht sind, § 12 Abs. 1 StGB) eine Anzeigepflicht für den Bischof vorsieht und ihm weitere eigene (Ermittlungs- oder Schlichtungs-) Maßnahmen untersagt.

<sup>1</sup> Eine Straftat liegt dann vor, wenn ein Verhalten nach dem staatlichen Recht strafbar ist. Das ist unabhängig davon, ob der Staat das Verhalten verfolgt. Wenn z. B. eine Vergewaltigung nie bekannt wird, bleibt sie trotzdem eine Vergewaltigung. Auch wenn der Staat sie nicht verfolgt, weil sie verjährt ist, bleibt die Handlung eine Vergewaltigung. In § 1 Abs. 2 DGS (der unverändert bleibt) ist geregelt, dass das Ergebnis des staatlichen Verfahrens keine Auswirkungen auf das kirchliche Verfahren hat, denn auch bei einem Freispruch kann ein kirchliches Verfahren eingeleitet werden. Wenn wir den Begriff „Straftat“ verwenden, dann ist unser Disziplinarrecht identisch mit dem staatlichen Strafrecht. Das führt zu Rechtssicherheit; alle Beteiligten des Verfahrens können sicher sagen, ob ein Verhalten zu einer Disziplinarstrafe führen wird oder nicht.

## Antrag 2

Die Synode möge beschließen, § 10 DGS wie folgte neu zu fassen:

§ 10 DGS derzeit:	§ 10 DGS neu:
Werden bei der Bischöfin oder dem Bischof Beschwerden gegen eine oder einen Geistlichen von anderen Geistlichen, von Kirchenvorständen oder Gemeindemitgliedern angebracht, so ist zuerst der Versuch zu machen, die Sache auf gutlichem Wege beizulegen.	(unverändert, wird Absatz 1)
	Absatz 2: Wenn sich die Beschwerde auf ein Verhalten bezieht, das nach staatlichem Recht mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder darüber bedroht ist, hat die Bischöfin oder der Bischof das Verhalten der zuständigen Staatsanwaltschaft anzuzeigen und weitere Maßnahmen zu unterlassen. Dasselbe gilt, wenn die Bischöfin oder der Bischof auf einem anderen Weg Informationen erhält, die ein solches Verhalten als möglich erscheinen lassen, auch wenn die Informationen nur sehr vage und die Möglichkeit sehr unwahrscheinlich sind.

3 klarstellen, welche Rechte Geschädigte im Verfahren haben und wer ihre Kosten übernimmt

Probleme:

- Derzeit ist nicht klar, welche Rechte ein Geschädigter im Verfahren hat. Es gibt einen Verweis auf die Strafprozessordnung, aber es steht nicht fest, wie das Synodalgericht diesen Verweis im Einzelfall anwendet. Diese Unsicherheit ist den Geschädigten unzumutbar.
- Einige Verfahrensrechte führen zu keinen zusätzlichen Kosten (z. B. Akteneinsicht). Andere Verfahrensrechte führen aber zu Kosten (z. B. die Kosten eines Anwalts oder eines Psychologen, der einen Geschädigten begleitet, §§ 397a, 406g, 406h, 406i StPO). Es ist nicht geregelt, wer diese Kosten bei einem synodalgerichtlichen Verfahren trägt.

Vorschlag:

- Den Verweis auf die Strafprozessordnung (§ 35 DGS) um einen klarstellenden Absatz ergänzen und regeln, dass das Bistum die Kosten des Geschädigten trägt. Alternativ könnte diese Regelung in einem neuen § 34a DGS (Verletztenrechte) eingefügt werden.

## Antrag 3

Die Synode möge beschließen, § 35 DGS wie folgte neu zu fassen:

<b>§ 35 DGS derzeit:</b>	<b>§ 35 DGS neu (oder § 34a DGS neu):</b>
Für das Verfahren kommen die Vorschriften der jeweils geltenden Strafprozessordnung zur Anwendung, soweit sie nach der Natur der Sache passen.	(unverändert)
	Wer durch eine Handlung eines Geistlichen oder einer Geistlichen verletzt wurde, hat die Rechte, die einem oder einer Verletzten nach der jeweils geltenden Strafprozessordnung zustehen. Insbesondere hat jeder und jede, der bzw. die durch eine Handlung eines Geistlichen oder einer Geistlichen in seinem bzw. ihrem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verletzt wurde, die Rechte, die nach der jeweils geltenden Strafprozessordnung einem Nebenkläger bzw. einer Nebenklägerin zustehen. Die Regeln der jeweils geltenden Strafprozessordnung zur Kostentragung geltend entsprechend; die Kosten, die nach der jeweils geltenden Strafprozessordnung vom Staat zu tragen sind, trägt das Bistum.

#### **ANTRAG 24**

#### **Der Bischof**

#### **(auf Vorschlag der Rechtskommission mit Unterstützung der Synodalvertretung Einfügen von Verpflichtungen bzgl. Führungszeugnis, Selbstverpflichtungserklärung und Schulungen in die SGO**

Probleme:

Die Synode 2018 hat Leitlinien gegen sexuelle Grenzverletzungen und sexuelle Gewalt beschlossen. Verschiedene Aspekte der Leitlinien zur Präventionsarbeit sollen in das Kirchenrecht umgesetzt werden:

- Präventionsbeauftragte koordinieren die Präventionsarbeit. Wie viele es gibt und was genau ihre Aufgaben sind (ob sie z. B. nur für bestimmte Regionen zuständig sind), kann sich wandeln, während die Präventionsarbeit eingerichtet wird.
- Wer Kontakt zu jungen Menschen, Menschen mit Behinderungen oder anderen gefährdeten Personen hat, muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, eine Selbstverpflichtungserklärung vorlegen und an Schulungen teilnehmen und diese Pflichten regelmäßig wiederholen.
- Es muss festgelegt werden, was der Inhalt der Selbstverpflichtungserklärung und der Schulungen ist.
- Es muss geregelt werden, ob anderweitige Schulungen (die jemand z. B. im Rahmen ihrer oder seiner beruflichen Tätigkeit besucht hat), für die kirchliche Tätigkeit genügen.
- Es muss kirchenrechtlich eindeutig sein, ob jemand zu einem gefährdeten Personenkreis gehört. Die Begriffe „junge Menschen“ oder „Menschen mit Behinderungen“ sind nicht eindeutig genug.
- Es muss kontrolliert werden, ob die kirchenrechtlichen Regelungen zur Prävention umgesetzt werden.
- Es muss geregelt werden, wer die Kosten für diese Maßnahmen trägt.

Vorschlag:

- Die Funktion der Präventionsbeauftragten wird in die SGO eingeführt. Die Details ihrer Tätigkeit werden Ausführungsbestimmungen überlassen, die von der Synodalvertretung (zu der auch die Bischöfin oder der Bischof gehört) in Absprache mit den Präventionsbeauftragten erlassen werden.
- Es wird allgemein festgehalten, dass nur fachlich und persönlich geeignete Personen mit der Betreuung von Minderjährigen betraut werden dürfen und dass Personen, die bestimmte Straftaten (insb. gegen die sexuelle Selbstbestimmung) begangen haben, hiervon ausgeschlossen sind. Ob eine Person fachlich und persönlich ge-

eignet ist, muss diejenige Stelle entscheiden, welche diese Person mit der Betreuung von Minderjährigen betrauen möchte.

- Die Pflichten, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, eine Selbstverpflichtungserklärung vorzulegen und an Schulungen teilzunehmen, trifft zwei Personenkreise: Zum einen sind dies alle, die Kontakt zu Minderjährigen haben. Zum anderen sind dies alle, die Kontakt zu gefährdeten Erwachsenen haben (wobei „gefährdet“ meint, ein erhöhtes Risiko zu tragen, sexuellen Grenzverletzungen ausgesetzt zu sein).
- Weil Erwachsene aus ganz verschiedenen Gründen gefährdet sein können (z. B. Menschen mit einer geistigen Behinderung gegenüber ihrer Betreuerin oder ihrem Betreuer; aber auch junge Studentinnen und Studenten gegenüber ihren Professorinnen und Professoren), kann diese Gruppe nicht eindeutig juristisch definiert werden. Deshalb soll die oder der jeweilige „Vorgesetzte“ entscheiden, ob jemand Kontakt zu einem gefährdeten Erwachsenen hat und deshalb in den zweiten Personenkreis fällt. Allerdings gibt es nicht für jede und jeden, die bzw. der in der Kirche tätig ist, eine oder einen „Vorgesetzten“. Aus diesem Grund wird für jede und jeden, die bzw. der in der Kirche tätig ist, geregelt, wer für sie bzw. ihn zuständig ist.
- Es ist auch die Aufgabe dieser zuständigen Stelle, zu dokumentieren, ob die betreffenden Personen ihre Pflichten erfüllt haben.
- Die Dekane sollen – auch bei ihren Visitationen – prüfen, ob die Gemeinden diese Vorschriften einhalten.
- Einzelfallentscheidungen (z. B. ob eine berufliche Schulung genügt), trifft die Synodalvertretung.
- Die Kosten für die Durchführung dieser Vorschriften soll das Bistum tragen.
- Um sicherzustellen, dass die Synodalität nicht eingeschränkt wird, soll klargestellt werden, dass die Ämter als Synodale, Landessynodale oder Kirchenvorstände – für sich genommen – nicht erfordern, vorher an einer Schulung teilzunehmen, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen und eine Selbstverpflichtungserklärung abzugeben. Wenn aber z. B. ein Synodaler eine Jugendfreizeit begleitet, dann muss er – wegen seiner Funktion als Begleiter der Jugendfreizeit – diese Pflichten erfüllen.

## Antrag

**Die Synode möge beschließen, die SGO wie folgt zu ergänzen:**

### 8.3 Dekanate

§ 113 Aufgaben der Dekanin, des Dekans

Einfügen in Absatz (3) und Absatz (5) als weiteren Satz:

(3) [... einwandfrei erhalten wird.] Sie oder er prüft, ob die Vorschriften zur Prävention von sexuellen Grenzverletzungen und sexueller Gewalt (Abschnitt 11.3) eingehalten werden.

(5) [... des Religionsunterrichts fest.] Sie oder er prüft, ob die Vorschriften zur Prävention von sexuellen Grenzverletzungen und sexueller Gewalt (Abschnitt 11.3) eingehalten werden. [Die Visitationen ...]

## Neu:

### 11. Prävention von sexuellen Grenzverletzungen und sexueller Gewalt

#### 11.1 Präventionsbeauftragte

§ 126 Präventionsbeauftragte

(1) Die Synodalvertretung ernennt Präventionsbeauftragte, die bei der Umsetzung der Leitlinien gegen sexuelle Grenzverletzungen und sexuelle Gewalt mitwirken.

(2) Die Synodalvertretung legt in Absprache mit den Präventionsbeauftragten deren genaue Aufgaben in Ausführungsbestimmungen zu dieser Vorschrift fest.

#### 11.2 Betreuung von Minderjährigen

§ 127 Persönliche Eignung für die Betreuung von Minderjährigen

(1) Mit der Betreuung von Minderjährigen darf nur betraut werden, wer neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügt.

(2) Wer wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen die körperliche Unversehrtheit oder gegen



die persönliche Freiheit oder wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht (dreizehnter, siebzehnter und achtzehnter Abschnitt sowie § 171 des Strafgesetzbuchs) rechtskräftig verurteilt worden ist, darf nicht mit der Betreuung von Minderjährigen betraut werden.

### 11.3 Führungszeugnis, Selbstverpflichtungserklärung und Schulung

#### § 128 Pflichten; Kosten

(1) Wer nach § 129 oder § 130 verpflichtet ist, muss vor Beginn der Tätigkeit

1. ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen;

2. eine Selbstverpflichtungserklärung vorlegen, die darauf gerichtet ist, anvertraute Personen vor sexuellen Grenzverletzungen und sexueller Gewalt zu bewahren;

und

3. an einer Schulung teilnehmen, die vermittelt, wie man vor sexuellen Grenzverletzungen und sexueller Gewalt schützt, und die über die Leitlinien und Rechtsvorschriften gegen sexuelle Grenzverletzungen und sexuelle Gewalt informiert.

(2) Während der kirchlichen Tätigkeit besteht die Pflicht nach Absatz 1 fort. Nach jeweils fünf Jahren sind erneut ein erweitertes Führungszeugnis und eine Selbstverpflichtungserklärung vorzulegen und an einer Schulung teilzunehmen. Die nach § 132 zuständigen Stellen informieren die Präventionsbeauftragten, ob diese Pflichten fristgerecht erfüllt worden sind.

(3) Die Kosten, die für die Umsetzung dieser Vorschrift anfallen, trägt das Bistum. Hierzu gehören insbesondere die Kosten für die erweiterten Führungszeugnisse und die Schulungen.

#### § 129 Verpflichtung wegen Kontakts zu Minderjährigen

(1) Wer bei der Tätigkeit für die Kirche Kontakt zu Minderjährigen hat, muss die Pflichten erfüllen, die in § 128 geregelt sind.

(2) Allein die Mitgliedschaft in der Synode, in einer Landessynode oder in einem Kirchenvorstand oder die Kandidatur für eines dieser Ämter begründet für sich genommen noch keine Verpflichtung nach dieser Vorschrift.

(3) Wenn unklar ist, ob eine Person aufgrund dieser Vorschrift verpflichtet ist, dann entscheidet die nach § 132 zuständige Stelle.

#### § 130 Verpflichtung wegen Kontakts zu schutzbedürftigen Erwachsenen

(1) Wer nach dieser Vorschrift verpflichtet worden ist, weil sie oder er bei der Tätigkeit für die Kirche Kontakt zu schutzbedürftigen Erwachsenen hat, muss die Pflichten erfüllen, die in § 128 geregelt sind.

(2) Schutzbedürftige Erwachsene sind alle, bei denen ein erhöhtes Risiko besteht, sexuellen Grenzverletzungen oder sexueller Gewalt ausgesetzt zu sein. Hierzu gehören alle, deren Möglichkeiten eingeschränkt sind, sich gegen sexuelle Grenzverletzungen oder sexuelle Gewalt zu wehren, beispielsweise aufgrund eines Abhängigkeitsverhältnisses oder aufgrund einer geistigen Behinderung. Wenn zweifelhaft ist, ob eine erwachsene Person schutzbedürftig ist, dann ist von ihrer Schutzbedürftigkeit auszugehen.

(3) Die nach § 132 zuständigen Stellen prüfen bei jeder Person, für die sie verantwortlich sind, ob diese Person bei ihrer Tätigkeit für die Kirche Kontakt zu schutzbedürftigen Erwachsenen hat. Wenn die Prüfung ergibt, dass eine Person bei ihrer Tätigkeit für die Kirche Kontakt zu schutzbedürftigen Erwachsenen hat, dann verpflichtet die nach § 132 zuständige Stelle diese Person, die in § 128 geregelten Pflichten zu erfüllen.

(4) Allein die Mitgliedschaft in der Synode, in einer Landessynode oder in einem Kirchenvorstand oder die Kandidatur für eines dieser Ämter ist für sich genommen kein Grund, eine Verpflichtung nach dieser Vorschrift anzuordnen.

(5) Die nach § 132 zuständige Stelle dokumentiert das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich.

#### § 131 Inhalt der Selbstverpflichtungserklärung und der Schulung

(1) Die Präventionsbeauftragten legen die genauen Inhalte der Selbstverpflichtungserklärung und der Schulung in Ausführungsbestimmungen zu dieser Vorschrift fest. Sie kann dabei die Inhalte für verschiedene Fälle unterschiedlich regeln. Insbesondere kann sie unterschiedliche Regelungen für hauptberuflich und ehrenamtlich tätige Personen treffen.

(2) Die Präventionsbeauftragten können im Einzelfall abweichende Regelungen zum Inhalt der Selbstverpflich-



tungserklärung und der Schulung treffen. Dies gilt insbesondere für Personen, die außerhalb ihrer kirchlichen Tätigkeit bereits an einer vergleichbaren Schulung teilgenommen haben. Die Präventionsbeauftragten müssen die Einzelfallentscheidung schriftlich dokumentieren und der Synodalvertretung sowie der nach § 132 zuständigen Stelle mitteilen; die nach § 132 zuständige Stelle nimmt die Dokumentation zur Personalakte der betreffenden Person.

#### § 132 Zuständigkeit für die Durchführung

(1) Zuständig für die Durchführung der §§ 128 bis 130 sind

1. für die Bischöfin oder den Bischof: die Synodalvertretung;
2. für die Generalvikarin oder den Generalvikar und für die Dekaninnen und Dekane: die Bischöfin oder der Bischof;
3. für alle übrigen Geistlichen: die jeweilige Dekanin oder der jeweilige Dekan;
4. für die Priesteramtskandidatinnen und -kandidaten: die Direktorin oder der Direktor des Bischöflichen Seminars; falls keine Direktorin und kein Direktor ernannt ist: die Bischöfin oder der Bischof;
5. für alle, die im Bund Alt-Katholischer Jugend auf Bistumsebene tätig sind: die Bistumsjugendseelsorgerin oder der Bistumsjugendseelsorger; falls keine Bistumsjugendseelsorgerin und kein Bistumsjugendseelsorger ernannt ist: die Bischöfin oder der Bischof;
6. für alle, die im Bund Alt-Katholischer Jugend auf Dekanatssebene tätig sind: die jeweilige Dekanatsjugendseelsorgerin oder der jeweilige Dekanatsjugendseelsorger; falls keine Dekanatsjugendseelsorgerin und kein Dekanatsjugendseelsorger ernannt ist: die jeweilige Dekanin oder der jeweilige Dekan;
7. für alle, die beim Bistum arbeitsrechtlich angestellt oder vom Bistum mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betraut worden sind: die Bischöfin oder der Bischof;
8. für alle, die bei einem Dekanat arbeitsrechtlich angestellt oder von einem Dekanat mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betraut worden sind: die jeweilige Dekanin oder der jeweilige Dekan;
9. für alle, die bei einer Gemeinde arbeitsrechtlich angestellt oder von einer Gemeinde mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betraut worden sind: die jeweilige Pfarrerin oder der jeweilige Pfarrer;
10. für alle übrigen Personen: die Bischöfin oder der Bischof.

(2) Die nach Absatz 1 zuständige Stelle muss insbesondere

1. die Entscheidung nach § 130 treffen, ihre Entscheidung schriftlich dokumentieren, die Dokumentation zur Personalakte der betreffenden Person nehmen und nötigenfalls eine Personalakte anlegen;
2. die Präventionsbeauftragten informieren, welche Personen nach den §§ 129 und 130 verpflichtet sind;
3. die Selbstverpflichtungserklärungen und die Teilnahmebescheinigungen für die Schulungen entgegennehmen, zur Personalakte der betreffenden Person nehmen und nötigenfalls eine Personalakte anlegen;
4. die erweiterten Führungszeugnisse entgegennehmen, auf Aktualität und relevante Einträge (§ 127 Abs. 2) prüfen, bei einem relevanten Eintrag die Präventionsbeauftragten informieren, das Prüfergebnis in der Personalakte der betreffenden Person vermerken, nötigenfalls eine Personalakte anlegen und die erweiterten Führungszeugnisse der betreffenden Person zurückgeben;
5. rechtzeitig vor Ablauf der in § 128 Absatz 2 geregelten Frist die betreffende Person erinnern, an der Schulung teilzunehmen und das erweiterte Führungszeugnis, die Selbstverpflichtungserklärung und die Teilnahmebescheinigung für die Schulung neu einzureichen;
6. kontrollieren, ob die erweiterten Führungszeugnisse, Selbstverpflichtungserklärungen und Teilnahmebescheinigungen für die Schulungen zum Ablauf der in § 128 Absatz 2 geregelten Frist erneut vorgelegt werden, und anderenfalls die Synodalvertretung und die Präventionsbeauftragten über das Ausbleiben der Unterlagen informieren;
7. die Dokumentation über die Einzelfallentscheidung nach § 131 Absatz 2 von den Präventionsbeauftragten entgegennehmen, zur Personalakte der betreffenden Person nehmen und nötigenfalls eine Personalakte anlegen;
8. in die Arbeitsverträge der arbeitsrechtlich angestellten Personen die Regelungen aus dem Abschnitt 11 aufnehmen.

**ANTRAG 25**  
**Der Bischof**  
**Ehe**

**Die Synode möge beschließen:**

1. In die Kirchlichen Ordnungen ist an geeigneter Stelle einzufügen, dass für alle staatlich geschlossenen Ehen im Falle einer kirchlichen Trauung dieselben Rechtsvoraussetzungen und Rechtsfolgen gelten. Dies schließt die Eintragung in das Traumatraker ein. Die Rechtskommission soll hierzu einen Vorschlag erarbeiten.
2. Die Synode bittet den Bischof, die Liturgische Kommission zu beauftragen, bis 2025 den derzeitigen Ritus „Die Feier der Trauung“ und den Ritus „Die Feier der Partnerschaftssegnung“ dahingehend zu überarbeiten, dass es künftig ein Rituale gibt mit unterschiedlichen, auf die jeweilige Lebenssituation der Paare angepassten Formularen. Die Formulare sind als gleichwertig zu betrachten.

***Begründung***

*2018 habe ich diesen Antrag (ergänzt um einen Punkt 3; siehe unten) der Synode vorgestellt und dann der IBK vorgelegt, um die Frage zu klären, ob durch einen entsprechenden Beschluss die Gemeinschaft innerhalb der Utrechter Union gefährdet würde. Ihrem Statut entsprechend hat die IBK einen Konsultationsprozess eingeleitet, der 2020 abgeschlossen sein sollte, aber pandemiebedingt erst in diesem Jahr abgeschlossen wurde. In der letzten IBK-Sitzung wurde offiziell festgestellt, dass ein entsprechender Synodenbeschluss die Gemeinschaft nicht beeinträchtigt. Konkret bedeutet dies, dass die anderen Kirchen der Utrechter Union eine entsprechende Praxis akzeptieren, auch wenn sie selbst in dieser Frage einen anderen Weg gehen.*

*Ich möchte wiederholen, was ich schon 2016 und 2018 vor der Synode gesagt habe: Mir ist es wichtig, dass die Synode nicht theologische Positionen festschreibt, sondern sich auf die Rechtsfolgen beschränkt. Diese Rechtsfolgen gründen zwar auf theologischen Einsichten, aber diese können zum einen sehr unterschiedlich sein und im Detail dann eben doch nicht allgemeine Zustimmung finden, zum anderen fällt es manchen leichter, Rechtsfolgen zu akzeptieren, wenn man die theologischen Positionen nicht teilen muss. So scheint es mir möglich, auf diesem Weg möglichst viele mitzunehmen.*

*Bei der Frauenordination ist unsere Kirche übrigens ähnlich vorgegangen. Es gab zwar eine breite theologische Debatte, aber die Synode hat keine „Dogmen“ verkündet, sondern Rechtsfolgen definiert. Ergänzt wurde der § 1 der SGO, aber die theologische Begründung blieb letztlich eine theologische Meinung, die man teilen konnte oder nicht. Nur nebenbei: Die Hauptargumentationslinie für die Frauenordination habe ich nie geteilt. Trotzdem war und bin ich für die Frauenordination, aber mit einer anderen theologischen Begründung.*

*Sich auf die Rechtsfolgen zu beschränken bedeutet, die theologische Debatte offen zu halten. Diese Offenheit ist mir gerade im Hinblick auf das Ehesakrament wichtig (aber auch ganz allgemein im Hinblick auf den Sakramentsbegriff), denn ich sehe erheblichen Klärungsbedarf.*

*In Punkt 1 wird ein Auftrag an die Rechtskommission gegeben. Dabei geht es darum, unsere Ordnungen durchzusehen und zu klären, ob Anpassungen nötig sind. Es kann durchaus sein, dass dem nicht so ist.*

*In Punkt 2 ist von „unterschiedlichen Formularen“ die Rede. Dabei geht es mir nicht primär um die Frage der Gleich- oder Verschiedengeschlechtlichkeit, sondern darum, die sehr verschiedenen Hintergründe der Paare, die heute eine kirchliche Hochzeit erbitten, stärker in den Blick zu nehmen.*

*Den Punkt 3 des ursprünglichen Antrages stelle ich nicht mehr zur Abstimmung. Er lautet:*

3. Liturgische Kommission, Rechtskommission und Dozentenkollegium sollen die Frage klären, ob und in welchen Fällen die in Abs. 1 genannten Rechtsfolgen rückwirkend auf die Paare angewendet werden können und sollen, die gemäß dem

*Ritus „Die Feier der Partnerschaftssegnung“ ihre Partnerschaft von einem alt-katholischen Geistlichen segnen lassen.*

*Diesen Abschnitt stelle ich nicht mehr zur Abstimmung, weil eine rückwirkende Anwendung letztlich bedeuten würde, dass eine gleichgeschlechtliche Partnerschaftssegnung keine sakramentale Handlung der Kirche sein kann.*

## **Block H**

### **ANTRAG 26**

#### **Bischöfliche Verordnungen zum digitalen Kirchenbuch**

Das digitale Kirchenbuch ist von allen Gemeinden verpflichtend ab dem 1. Januar 2019 zu führen. Es umfasst die Amtshandlungen Taufe, Aufnahme, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Lebenspartnerschaftssegnung, Bestattung und Austritt. Das Kirchenbuch ist jeweils zu Beginn eines neuen Jahres für das alte Jahr vollständig auszudrucken (auf beständigem Papier nach DIN EN ISO 9706), zu siegeln und zu unterzeichnen. Unabhängig von der Anzahl der jeweiligen Amtshandlungen ist das Kirchenbuch alle zehn Jahre zu binden und dann im Gemeindearchiv aufzubewahren.

Bonn, 1. September 2019  
LS, Bischof Dr. Matthias Ring

### **ANTRAG 27**

#### **Bischöfliche Verordnungen zur Ergänzung der SGO · Personalgemeinden**

Aufgrund des Beschlusses der 61. Ordentlichen Bistumssynode hat die Rechtskommission die folgende Änderung der Synodal- und Gemeindeordnung vorgeschlagen, die ich mit Zustimmung der Synodalvertretung als Bischöfliche Verordnung hiermit in Kraft setze:

Die Überschrift des Abschnitts 5 der Synodal- und Gemeindeordnung (SGO) wird ergänzt und nach § 60f wird ein zusätzlicher Abschnitt 5.5. eingefügt:

1. In die Überschrift des Abschnitts „5. Gemeinden, Gemeindeversammlung, Kirchenvorstand und Filialgemeinden“ wird das Wort „Personalgemeinden“ eingefügt. Sie erhält folgende Fassung:

„5. Gemeinden, Gemeindeversammlung, Kirchenvorstand, Filialgemeinden und Personalgemeinden“

2. Nach § 60f der SGO wird folgender Abschnitt eingefügt:

#### ***„5.5 Personalgemeinden***

##### ***§ 60g Einrichtung***

***Ein Institut des geweihten Lebens (IGL) oder eine Kommunität wird vom Bischof oder der Bischöfin im Einvernehmen mit der Synodalvertretung als Personalgemeinde eingerichtet. Sie ist unabhängig von Orts- und Filialgemeinden. Aufgaben, Organisation und Wahlrecht ergeben sich aus dem jeweiligen Partikularrecht und etwaigen Auflagen, die im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Anerkennung der betroffenen IGL oder Kommunität verpflichtend festgeschrieben wurden.***

##### ***§ 60h Auflösung***

***Die Einrichtung als Personalgemeinde entfällt mit der Auflösung oder Rücknahme der Anerkennung eines IGL oder einer Kommunität. Dies gilt ebenfalls, wenn die Mindestmitgliederzahl von drei unterschritten wird.***

Bonn, 25. November 2019  
LS, Bischof Dr. Matthias Ring

## **ANTRAG 28**

### **Bischöfliche Verordnung zur Briefwahl in Zeiten der Corona-Pandemie**

Mit Zustimmung der Synodalvertretung vom 16. September 2020 erlasse ich gemäß SGO § 24 die folgende Bischöfliche Verordnung:

Es gibt Gemeinden, die derzeit eine große Gemeindeversammlung zur Wahl des Kirchenvorstands oder der Synodalabgeordneten in Ansehung der Corona-Pandemie nicht durchführen können. Dies ist ein auf Dauer unzuträglicher Zustand. Um den Gemeinden die sichere Ausübung ihres Wahlrechts auch unter diesen besonderen Bedingungen zu ermöglichen, ist die nachfolgende Regelung geboten. Sie nimmt auf die örtlichen Besonderheiten Rücksicht.

Die Entscheidung nach § 1 Satz 3 der „Wahlordnung für Kirchenvorstände und Synodalabgeordnete“ über die Zulassung der Briefwahl auf begründeten Antrag wird bis zum Stattfinden der nächsten Gemeindeversammlung auf den jeweiligen Kirchenvorstand als ständige Vertretung der Gemeindeversammlung (§ 47 Abs. 1 S. 1 SGO) übertragen. Diese Übertragung gilt nur für den Fall, dass eine bislang nicht zugelassene Briefwahl zugelassen werden soll.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag zur Zulassung der Briefwahl erforderlich ist, der auch begründet werden muss. Aus unserer Sicht stellt die derzeitige Pandemiesituation einen solchen Grund dar.

Bonn, 16. September 2020

L.S., Dr. Matthias Ring, Bischof

## **ANTRAG 29**

### **Bischöfliche Verordnung zur Coronapandemie**

In den letzten Monaten haben wir alle lernen müssen, mit dem Coronavirus zu leben. In den Gemeinden hat sich der Umgang mit Hygienemaßnahmen und Schutzkonzepten eingespielt. Von daher sehen Bischof und Synodalvertretung nicht mehr die Notwendigkeit, zentrale Vorgaben für Hygiene- und Schutzkonzepte aufrechtzuerhalten. Daher erlasse ich mit Zustimmung der Synodalvertretung nach § 24 SGO folgende Bischöfliche Verordnung:

*Die Bischöfliche Verordnung zum Umgang mit dem Coronavirus vom 10. Juli 2020 und die Bischöfliche Verordnung zur Regionalisierung von Hygiene- und Schutzkonzepten im Umgang mit dem Coronavirus vom 6. Oktober 2020 werden aufgehoben.*

*Die staatlichen Vorgaben des Bundes und der jeweiligen Bundesländer gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung kraft dieser Bischöflichen Verordnung in unserem Bistum entsprechend.*

*Die Gemeinden setzen durch die Kirchenvorstände diese Vorgaben im Rahmen ihrer Verantwortung nach der Synodal- und Gemeindeordnung (§ 53f. SGO) um.*

*Im Übrigen sind die kommunalen Vorgaben zu beachten.*

Bonn, 19. Juni 2021

LS, Bischof Dr. Matthias Ring

## **ANTRAG 30**

### **Bischöfliche Verordnung zur Flexibilisierung der Lebensarbeitszeit**

Mit Zustimmung der Synodalvertretung habe ich gemäß § 24 SGO die folgende Bischöfliche Verordnung erlassen:

Präambel

Mit dieser Regelung will das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland als Dienstgeber der Geistlichen und Arbeitgeber der Angestellten dem gewachsenen Bedürfnis nach einer flexiblen Gestaltung der Lebensarbeitszeit

entsprechend seiner Möglichkeiten nachkommen. Der von der Synode 2018 erteilte Arbeitsauftrag zur Regelung eines „Sabbaticals“ für Pfarrerinnen und Pfarrer wurde von der Synodalvertretung in diese umfassendere Verordnung integriert. Es gelten daher ausschließlich die folgenden Regelungen.

#### § 1 Grundsatz

(1) Der Dienst einer Pfarrerin oder eines Pfarrers kann auf Wunsch in der Weise eingeschränkt werden, dass Pfarrerinnen und Pfarrer für einen im Einzelfall festzulegenden Zeitraum mit verringerten Bezügen den Dienst in vollem Umfang versehen (Ansparphase) und in unmittelbarem Anschluss an die Ansparzeit für die Dauer von bis zu einem Jahr bei Fortzahlung der Bezüge vom Dienst freigestellt werden (Freistellungsphase).

(2) Die Freistellungsphase wird ausschließlich unter Verwendung des ersparten Wertguthabens finanziert. Das Wertguthaben stellt die Summe der nicht ausgezahlten Teile des regelmäßigen Brutto-Entgelts während der Ansparphase dar. Ohne ausreichendes Wertguthaben ist keine Freistellung im Rahmen dieser Regelung möglich.

(3) Mögliche Freistellungsgründe sind: Persönliche Auszeit (Sabbatical), Vorruhestand, Pflegezeit, Weiterbildung.

(4) Die Freistellungsphase muss mehr als einen Monat betragen. Kurzfristige Freistellungen in einer Länge von bis zu einem Monat werden über den vergüteten Erholungsurlaub oder unbezahlten Sonderurlaub nach § 18 (6) f DEVO abgedeckt.

(5) Eine Freistellung darf bei Pfarrerinnen und Pfarrern erst nach fünf Jahren seit Übernahme eines rechtmäßig übertragenen Amtes (§ 64 SGO) beginnen (Wartezeit).

(6) Sofern nicht anders geregelt, gelten diese Regelungen auch für Angestellte des Bistums, die sich nicht in einem befristeten oder geringfügigen Beschäftigungsverhältnis befinden.

#### § 2 Wertguthabenvereinbarung, Ansparphase

(1) Auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers und nach Zustimmung des zuständigen Dekans oder der zuständigen Dekanin und mit Genehmigung der Synodalvertretung wird eine schriftliche Wertguthabenvereinbarung abgeschlossen, in der u.a.

- der geplante Freistellungsgrund,
- Beginn und Dauer der Ansparphase
- Festlegung des Anteils, der laufend vergütet wird und des Anteils, der als Wertguthaben jeweils gutgeschrieben und auf den in der Ansparphase verzichtet wird sowie
- der geplante Zeitraum der Freistellung

festgelegt werden.

(2) Der Abschluss einer Wertguthabenvereinbarung begründet noch keine Freistellung aus dem geplanten oder einem anderen Grund oder zum geplanten oder anderen Zeitraum, sondern ist lediglich eine notwendige Voraussetzung für den Abschluss einer konkreten Freistellungsvereinbarung zu einem späteren Zeitpunkt.

(3) Handelt es sich bei der Antragstellerin oder dem Antragsteller um eine Dekanin oder einen Dekan, muss die Zustimmung der Generalvikarin / des Generalvikars vorliegen.

(4) Mit Abschluss der Wertguthabenvereinbarung beginnt die Ansparphase.

(5) Für die Wertguthabenvereinbarung gelten die §§ 7b bis 7f SGB IV entsprechend, soweit diese auf das Bistum Anwendung finden und in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist.

(6) Wertguthaben werden nicht verzinst.

(7) Die §§ 26 und 27 DEVO finden auf angesparte Wertguthaben keine Anwendung.

#### § 3 Freistellungsvereinbarung

(1) Rechtzeitig vor Beginn der geplanten Freistellung wird mit Genehmigung der Synodalvertretung eine Freistellungsvereinbarung abgeschlossen, in der insbesondere der konkrete Freistellungsgrund, der Umfang der Freistellung und der konkrete Zeitraum der Freistellung festgelegt sind.

(2) Der Abschluss der Freistellungsvereinbarung erfolgt auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers mit Zustimmung der Synodalvertretung. Der Antrag muss spätestens drei Monate vor Beginn der Freistellungsphase vorgelegt werden.

(3) Die Genehmigung der Freistellung durch die Synodalvertretung ist nur möglich, wenn die dienstlichen Belange eine Freistellung zulassen und die Vertretung für die Dauer der Freistellung gewährleistet ist. Sie bedarf der vorherigen Anhörung des örtlichen Kirchenvorstandes (nicht bei Vorruhestandsregelung) und der vorherigen Zustimmung der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans. § 2 (3) findet hier analog Anwendung.

(4) Der Abschluss der Freistellungsvereinbarung setzt weiterhin die vollständige Finanzierung aus dem zu Beginn der Freistellungsphase vorliegenden Wertguthaben voraus.



#### § 4 Freistellungsphase

- (1) Beginn und Ende der Freistellungsphase sind in der Freistellungsvereinbarung festgelegt (siehe § 3).
- (2) Während der Freistellungsphase erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer das angesparte Wertguthaben nach Abzug der Beiträge zur Sozialversicherung entsprechend der Freistellungsvereinbarung rätierlich ausgezahlt.
- (3) Die Dienstpflichten der Pfarrerin oder des Pfarrers nach den §§ 89-92 SGO ruhen während der Freistellungsphase, soweit eine vollständige Freistellung in der Freistellungsphase vereinbart wurde. Die Pfarrerin oder der Pfarrer bleibt aber auch während der Freistellungsphase Inhaberin oder Inhaber der Pfarrstelle. Ihre oder seine Mitgliedschaft im Kirchenvorstand ruht während einer vollständigen Freistellung. Die Vertretung der Gemeinde erfolgt nach § 71 (2) SGO. Ein bestehender Anspruch auf die Dienstwohnung bleibt unberührt.
- (4) Im Falle der vollständigen Freistellung im Rahmen einer Vorruhestandsregelung sind die Regelungen nach Abs. (3) nicht anwendbar. Mit Beginn der vollständigen Freistellung scheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer nach § 75 (1).1 SGO aus dem Amt. Das Dienstverhältnis endet entsprechend § 75 (1).2 SGO mit dem Ende der Freistellungsphase.

Mit Beginn der vollständigen Freistellung endet die Stellenbesetzung nach § 69 SGO.

- (5) Bei den Angestellten des Bistums ruht während einer vollständigen Freistellung das Anstellungsverhältnis.
- (6) Während der Freistellungsphase besteht über die Auszahlung des Wertguthabens hinaus kein Anspruch auf Vergütung.
- (7) Während der Freistellungsphase wird kein Urlaubsanspruch erdient.

#### § 5 Vorzeitige Beendigung der Freistellung

- (1) Die Freistellung endet außer durch Zeitablauf oder Tod mit Beginn von Mutterschutz, Elternzeit, Eintritt in den Ruhestand oder Beendigung des Dienstverhältnisses.
- (2) Die Freistellung kann darüber hinaus nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgebrochen werden. Die Entscheidung über einen Abbruch trifft die Synodalvertretung.
- (3) Endet die Freistellung vorzeitig nach Absatz 1 oder 2, erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer das übrige Wertguthaben brutto ausgezahlt. Verstirbt die Pfarrerin oder der Pfarrer in der Zeit der Freistellung, erhalten die Hinterbliebenen das übrige Wertguthaben.
- (4) Die Auszahlung eines Wertguthabens erfolgt im Rahmen der monatlichen Entgeltabrechnung unter Einhaltung der lohnsteuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

Bonn, 20. Juli 2021

LS, Bischof Dr. Matthias Ring



